

Einladung

zur 28. Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am
Mittwoch, 22. Mai 2019, 14.00 Uhr, Rathaus, Gobelinsaal

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am 24.04.2019
2. Antrag von Ratsherrn Tobias Braune zur Einführung einer 4 Tage Woche (Drucks. Nr. 0900/2019)
3. Antrag von Ratsherrn Tobias Braune zur Umstellung des Verkaufs im Rathaus auf Fair-Trade und Vegane Kondome anstatt PUR / PI Kondome (Drucks. Nr. 0978/2019)
4. Bericht über die Prognose zum Personalaufwand 2019 (Stand 30.04.2019) (Informationsdrucks. Nr. 1253/2019 mit 1 Anlage)
5. Abrechnung des Blocks „Personalkostenabsenkung in Höhe von 8,5 Mio. €“ im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes HSK IX+ (2015 bis 2018) (Informationsdrucks. Nr. 1193/2019 mit 1 Anlage)
6. Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der AöR Hannoversche Informationstechnologien (HannIT) - Beitritt der Stadt Peine und der Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg zur gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ (HannIT) (Drucks. Nr. 1194/2019 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
7. Aktualisierung des Lokalen Integrationsplans (LIP) (Informationsdrucks. Nr. 0949/2019 mit 1 Anlage)
8. Bericht der Dezernentin

Schostok

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

28. Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am Mittwoch, 22. Mai 2019,
Rathaus, Gobelinsaal

Beginn 14.00 Uhr
Ende 15.35 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Beigeordnete Kastning	(SPD)	
Ratsherr Borstelmann	(CDU)	ab TOP 5
Ratsfrau David	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Engelke	(FDP)	
Ratsherr Dr. Gardemin	(Bündnis 90/Die Grünen)	für Ratsfrau Steinhoff
Ratsherr Gill	(SPD)	
Beigeordneter Hauptstein	(AfD)	
Ratsherr Hellmann	(CDU)	für Ratsherrn Marski
Beigeordneter Machentanz	(LINKE & PIRATEN)	
Ratsherr Markurth	(SPD)	
(Ratsherr Marski)	(CDU)	
Ratsherr Pohl	(CDU)	
(Ratsfrau Steinhoff)	(Bündnis 90/Die Grünen)	

Grundmandat:

Ratsherr Förste (Die FRAKTION)
Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER)

Ratsherr Braune (parteilos)

Verwaltung:

Stadträtin Rzyski	
Frau Diers	Fachbereich Personal und Organisation
Frau Gödecke	Gesamtpersonalrat
Herr Janßen	Gesamtpersonalrat
Frau Kämpfe	Gleichstellungsbüro
Herr Kallenberg	Fachbereich Personal und Organisation
Herr Schrade	Gesamtpersonalrat
Frau Schulte-Vieting	Fachbereich Personal und Organisation
Herr Heymann	Fachbereich Personal und Organisation
Frau Kalmus	Fachbereich Büro Oberbürgermeister
Herr Münch	Fachbereich Personal und Organisation
Frau Steckelberg	Fachbereich Soziales
Herr Wöckener	Fachbereich Personal und Organisation

Für die Niederschrift:

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am 24.04.2019
2. Antrag von Ratsherrn Tobias Braune zur Einführung einer 4 Tage Woche (Drucks. Nr. 0900/2019)
3. Antrag von Ratsherrn Tobias Braune zur Umstellung des Verkaufs im Rathaus auf Fair-Trade und Vegane Kondome anstatt PUR / PI Kondome (Drucks. Nr. 0978/2019)
4. Bericht über die Prognose zum Personalaufwand 2019 (Stand 30.04.2019) (Informationsdrucks. Nr. 1253/2019 mit 1 Anlage)
5. Abrechnung des Blocks „Personalkostenabsenkung in Höhe von 8,5 Mio. €“ im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes HSK IX+ (2015 bis 2018) (Informationsdrucks. Nr. 1193/2019 mit 1 Anlage)
6. Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der AöR Hannoversche Informationstechnologien (HannIT) - Beitritt der Stadt Peine und der Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg zur gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ (HannIT) (Drucks. Nr. 1194/2019 mit 3 Anlagen)
7. Aktualisierung des Lokalen Integrationsplans (LIP) (Informationsdrucks. Nr. 0949/2019 mit 1 Anlage)
8. Bericht der Dezernentin

I. ÖFFENTLICHER TEIL

Beigeordnete Kastning eröffnete die 28. Sitzung des Organisations- und Personalausschusses und stellte die ordnungsgemäße Ladung fest. Der Tagesordnungspunkt 13.3 wurde von der Verwaltung zurückgezogen.

TOP 1.

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am 24.04.2019

Nachdem es keine Wortmeldungen gab, ließ Beigeordnete Kastning über den öffentlichen Teil des Protokolls abstimmen.

Einstimmig

TOP 2.

Antrag von Ratsherrn Tobias Braune zur Einführung einer 4 Tage Woche (Drucks. Nr. 0900/2019)

Antrag

Der Rat möge beschließen:

1. Eine 4 Tage Woche durch Anwesenheit für alle Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen, Schulhausmeister und Schulhausmeisterinnen und alle Office Manager einzuführen

Ratsherr Braune erläuterte, dass sein Antrag bereits im Schul- und Bildungsausschuss behandelt worden sei und dort durchaus eine gewisse Zustimmung erfahren habe. Da regelmäßig Freitags die Demonstrationen "Fridays for future" stattfänden, seien städtische Beschäftigte freigesetzt und sollten den Tag im Home-Office nutzen oder um Kund*innen zuhause zu besuchen.

Nachdem es keine Wortmeldung gab, ließ Beigeordnete Kastning über den Antrag abstimmen.

0 Stimmen dafür, 10 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 3.

Antrag von Ratsherrn Tobias Braune zur Umstellung des Verkaufs im Rathaus auf Fair-Trade und Vegane Kondome anstatt PUR / PI Kondome (Drucks. Nr. 0978/2019)

Antrag

Umstellung des Verkaufs im Rathaus auf Fair-Trade und Vegane Kondome anstatt PUR / PI Kondome

Ratsherr Braune erläuterte, dass er vor einigen Monaten festgestellt habe, dass in Toiletten des Neuen Rathauses Kondome verkauft würden. Es handele sich dabei nicht um Fair-Trade-Ware und sie besäßen einen hohen Plastikanteil. Plastik sei schlecht für die Umwelt und verschmutze die Meere, Wale und Fische stürben daran. Auch im Mittelmeer

vor Stränden Mallorcas sei diese Verschmutzung deutlich wahrnehmbar. Um dies in Hannover bereits zu vermeiden, solle der Verkauf auf vegane Kondome aus fairem Handel umgestellt werden.

Beigeordneter Machentanz berichtete, dass er den Antragstext an sich überlegenswert finde, der Begründung aber nicht zustimmen könne.

Nachdem es keine weitere Wortmeldung gab, ließ Beigeordnete Kastning über den Antrag abstimmen.

0 Stimmen dafür, 10 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 4.

Bericht über die Prognose zum Personalaufwand 2019 (Stand 30.04.2019) (Informationsdrucksache Nr. 1253/2019 mit 1 Anlage)

Frau Diers berichtete, dass es sich um die erste Prognose im laufenden Haushaltsjahr handele und die Personalkostenabrechnungen des ersten Quartals berücksichtigt seien. Eine Unterschreitung der veranschlagten Personalkosten um rund 2,5 Millionen Euro werde vermutet, wobei der zurückliegende Tarifabschluss und auch der aktuelle Gesetzesentwurf hinsichtlich der Besoldungsanpassung bereits eingerechnet seien. Dass dennoch eine Unterschreitung zu erwarten sei, unterstreiche das strukturelle Problem, alle geplanten Stellen besetzen zu können.

Ratsherr Engelke fragte, was unter dem Begriff Arbeitsgelegenheiten (AGH) im zweiten Absatz der Drucksache zu verstehen sei.

Frau Diers erläuterte, dass es sich dabei um Beschäftigungsverhältnisse handele, die über die Bundesagentur für Arbeit gefördert seien, beispielsweise im Bereich der städtischen Beschäftigungsförderung in der Hölderlinstraße.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.

Abrechnung des Blocks „Personalkostenabsenkung in Höhe von 8,5 Mio. €“ im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes HSK IX+ (2015 bis 2018) (Informationsdrucksache Nr. 1193/2019 mit 1 Anlage)

Ratsherr Gill fragte, was unter der Abkürzung "RB vom OB akzeptiert" zu verstehen sei, die beispielsweise auf Seite 2 der Anlage in der rechten Spalte zu finden sei.

Frau Diers antwortete, dass die Kommission HSK IX+ / Aufgabenkritik relevante Vorschläge zur Haushaltssicherung dem Oberbürgermeister zur politischen Reflexion übersandt und hierbei das Arbeitsinstrument eines Rückmeldebogens eingesetzt habe. Die Abkürzung bedeute, dass der Oberbürgermeister dem Vorschlag gefolgt sei.

Beigeordneter Machentanz wies darauf hin, dass im Fachbereich Soziales in der Organisationseinheit (OE) 50.3, die die Wohngeldanträge bearbeite, insgesamt drei Stellen zur Streichung im Zeitraum Februar 2022 und Dezember 2024 aufgeführt seien. Vor dem Hintergrund der massiv gestiegenen Mietpreise habe die Bundesregierung aber bereits ein Gesetz beschlossen, das ab dem Jahr 2020 höhere Zuschüsse für Wohnraum vorsehe. Aktuell werde geschätzt, dass bundesweit rund 600.000 Menschen von der Wohngelderhöhung profitieren könnten. Eine Zunahme der Fallzahlen in der Wohngeldbearbeitung sei daher auch in Hannover zu erwarten. Ihn interessiere deswegen, inwiefern die Haushaltssicherungsmaßnahme vor diesem Hintergrund vertretbar sei.

Frau Diers erläuterte, dass alle vorgeschlagenen Maßnahmen in der Kommission HSK IX+ / Aufgabenkritik auch unter Mitwirkung des Gesamtpersonalrats und des Fachbereichs Finanzen detailliert geprüft worden seien. Hierbei sei zunächst ermittelt worden, ob es zu einer Arbeitsverdichtung komme oder ob es sich um Optimierungen, etwa aufgrund rechtlicher Änderungen oder entfallener Aufgaben, handle. Im Bereich des Wohngeldes gebe es Vergleichszahlen des Deutschen Städtetags, die beim Beschluss der Maßnahme vor mehr als einem Jahr zu Grunde gelegt worden seien. Aufgrund von Optimierungen und gesunkenen Fallzahlen sei die Einsparung der Stellen ohne wesentliche Auswirkungen auf die Antragsbearbeitung gerechtfertigt gewesen. Wenn zukünftig neue Stellenbedarfe entstünden, beispielsweise aufgrund gesetzlicher Änderungen oder steigender Fallzahlen, werde diesem Erfordernis Rechnung getragen.

Herr Janßen bestätigte, dass die Fallzahlen zum damaligen Zeitpunkt rückläufig gewesen seien und es im Bereich des Wohngeldes ein Personalbemessungssystem nach Fallzahlen gebe, das bei entsprechendem Zuwachs auch zur Neueinrichtung der erforderlichen Stellen führe.

Frau Diers ergänzte, dass es auch Ziel der Aufgabenkritik sei, Belastungsspitzen in der Verwaltung entgegenzuwirken. Eventuelle Neueinrichtungen von Stellen würden der Politik mit der Stellenplandrucksache vorgelegt. Die Verwaltung sei damit in der Lage, auf veränderte Aufwände in der Aufgabenwahrnehmung zu reagieren. Möglicherweise seien steigende Fallzahlen auch durch Binnenoptimierung von Abläufen zu kompensieren.

Ratsfrau David dankte für die Ausführungen. Gerade im Bereich der sozialen Aufgaben, etwa der Jugendhilfe, werde mittlerweile die starke Arbeitsbelastung der Beschäftigten sichtbar. Auch trotz Optimierung sollten die dortigen Stellen erhalten bleiben, gegebenenfalls aufgestockt werden.

Ratsherr Pohl wies auf Seite drei der Drucksache hin, wo benannt sei, dass für die ursprünglich vorgeschlagene Streichung der Parkranger-Stellen alternative Maßnahmen benannt werden sollten. Ihn interessiere, ob es diese Ersatzmaßnahmen gebe und in welcher Form sie der Politik vorgestellt würden. Des weiteren interessiere ihn beim Wegfall der Alkoholprävention in der OE 51.52, ob diese Aufgabe entfalle oder ob sie in freier Trägerschaft wahrgenommen werde.

Frau Diers antwortete, dass die ursprünglich vorgeschlagene Einsparung im Bereich der Parkranger dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorgelegt worden sei, der eine alternative Maßnahme gefordert habe. Die Auswirkungen der Ersatzmaßnahme seien in der Anlage der Drucksache auf Seite 6 unter der OE 67 abgebildet.

Ratsherr Pohl fragte, wie die Aufgabe der Alkoholprävention zukünftig wahrgenommen werde.

Stadträtin Rzyski antwortete, dass es sich bei der gesamten Suchtprävention um ein wichtiges Thema, speziell in der Kinder- und Jugendarbeit handle, bei der die Stadtverwaltung durch freie Träger*innen unterstützt werde. In den einschlägigen Konzepten sei diese Aufgabe systematisch verankert. Alkoholprävention bleibe ein wichtiges Thema. Sie sei jedoch anders organisiert und es sei nicht zielführend, die Alkoholprävention singulär zu betrachten.

Ratsherr Pohl befand es für richtig, diese Aufgabe auch in Kinder- und Jugendeinrichtungen wahrzunehmen. Es gebe aber viele Jugendliche, die die Einrichtungen in städtischer oder freier Trägerschaft nicht aufsuchten. Die Prävention solle deswegen seines Erachtens auch in Diskotheken und Bars erfolgen sowie in Form von Testkäufen. So sei bisher erfolgreich gearbeitet worden. Allein über die Jugendeinrichtungen sei ein großer Teil der Jugendlichen nicht zu erreichen.

Stadträtin Rzyski stimmte dieser Auffassung zu und ergänzte, dass die Stadtverwaltung weitere große Präventionsmaßnahmen in Kooperation mit den freien Träger*innen vornehme, beispielsweise die Maßnahme "Hart am Limit". Bei diesen Förderprogrammen werde grundsätzlich nicht hinsichtlich Legalität und Stoffgebundenheit der Suchtmittel differenziert. Daher habe sich die Verwaltung, den fiskalischen Erfordernissen der Haushaltssicherung Rechnung tragend, dafür entscheiden müssen, diese singuläre Aufgabenstellung anders wahrzunehmen. Erfreulicherweise sei auch der exzessive Alkoholkonsum von Jugendlichen zurückgegangen. Dies lasse Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der städtischen Maßnahmen zu.

Ratsherr Engelke fragte, ob die Anmerkung "RB vom OB akzeptiert" den Umkehrschluss zulasse, dass alle anderen Maßnahmen der Liste nicht vom Oberbürgermeister akzeptiert worden seien. Des weiteren interessiere ihn, welche Aufgaben durch die beiden im Dezember 2016 gestrichenen Stellen im Bereich der OE 18.6 wahrgenommen worden seien. Er habe dort keine Veränderung wahrgenommen. Fraglich sei ihm auch, ob die Streichung einer technischen Sachbearbeitungsstelle in OE 52.2 mit dem aktuellen Sportentwicklungsplan und Bäderkonzept vereinbar sei und welches Ergebnis die Alternativmaßnahme im Bereich der Parkranger gehabt habe.

Beigeordnete Kastning schloss die Frage an, ob es bei der Entwicklung der Parkranger-Stellen einen Zusammenhang zur Einrichtung des städtischen Ordnungsdienstes gebe.

Frau Diers antwortete, dass dem Oberbürgermeister durch die Kommission nur die Maßnahmen mit politischer Relevanz vorgelegt worden seien, nicht die vollständige Liste. Er habe einige dieser Maßnahmen akzeptiert und weiterverfolgen lassen, andere Maßnahmen abgelehnt. Zu diesen Maßnahmen zähle die Streichung der Parkranger-Stellen. Nach Erstellung des Konzeptes für Ordnung und Sicherheit habe sich die Situation jedoch geändert, so dass der größte Teil der Parkranger-Stellen zum Ordnungsdienst in den Fachbereich Öffentliche Ordnung verlagert und die anderen Stellen im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün belassen worden seien für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Verkehrssicherungspflicht, beispielsweise Baumkontrollen.

Ratsherr Engelke fragte nach, ob die Parkranger damit faktisch abgeschafft würden.

Frau Diers bestätigte, dass die freien Stellen zur Kompensation bereits in den Fachbereich Öffentliche Ordnung verlagert worden seien, einige Beschäftigte aber nicht in den Ordnungsdienst wechseln wollten und nun Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht wahrnehmen. Die besondere Form der Parkranger gebe es bereits nicht mehr. Die Planstellen seien aber weiterhin im Gesamtstellenplan vorhanden. Um den Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes nachzukommen, habe der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün andere Stellen zur Streichung vorgeschlagen. Bei den entfallenen Stellen in OE 18.6 handele es sich zunächst um die Stelle der Bereichsleitung. Die Aufgabe werde nun durch Herrn Kallenberg zusätzlich zu seinem bisherigen Bereich wahrgenommen. Des weiteren sei eine freie Stelle bei der Sachbearbeitung für Entschädigungen eingespart worden. Viele Fachbereiche, so auch im Falle der bezeichneten Stelle der Fachbereich Sport und Bäder, hätten die von ihnen vorgeschlagenen Einsparungen mit zukünftigen Optimierungen im Zuge der Digitalisierung begründet. Um eine Arbeitsverdichtung auf den verbleibenden Stellen zu verhindern, sei mittelfristig ein Effizienzgewinn in der Vorgangsbearbeitung erforderlich.

Frau Gödecke ergänzte, dass die Erfolgskontrolle der Maßnahmen in diesen Fällen jeweils bei der Aufstellung des Stellenplans unter Einbeziehung der Personalvertretung statfinde.

Ratsherr Wruck fragte, ob er es richtig verstanden habe, dass die Aufgaben der Parkranger zukünftig digital wahrgenommen werden sollten.

Frau Diers wiederholte, dass es die besondere Form der Parkranger bereits nicht mehr gebe und die Planstellen hälftig dem Ordnungsdienst und der Verkehrssicherung zugeordnet worden seien.

Beigeordnete Kastning fügte hinzu, dass die Aufgaben der bisherigen Parkranger gemäß dem Konzept „Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Raum“ weiterhin wahrgenommen würden und lediglich die Bezeichnung "Parkranger" entfallen sei.

Ratsherr Dr. Gardemin dankte für die Erläuterungen. Er assoziiere das Konzept "Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Raum" jedoch im Wesentlichen mit dem Innenstadtbereich und den Fragestellungen bei Besuchen des Finanz- und Ordnungsdezernenten in den Stadtbezirksräten. Dort sei es aber nach seiner Wahrnehmung im Stadtbezirk Linden-Limmer um andere Fragestellungen gegangen und es habe seinerzeit auch keinen Hinweis darauf gegeben, dass der Ordnungsdienst auch die Aufgaben der Parkranger übernehme. Ihn interessiere daher, wie insbesondere die Konfliktregelung auf Grünflächen, etwa bei Fragen der Hundeführung, zukünftig gewährleistet werde.

Frau Diers bestätigte, dass diese ordnungspolitischen und vermittelnden Aufgaben, auch auf städtischen Grünflächen, vom Ordnungsdienst wahrgenommen würden. Dies sei ihrer Auffassung nach ausführlich in den politischen Gremien diskutiert worden, zumal auch eine Schärfung der Aufgabenbeschreibung stattgefunden habe. Die verkehrssichernden Aufgaben der Parkranger seien hingegen im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün verblieben und würden von den dortigen Beschäftigten weiterhin wahrgenommen.

Ratsherr Gill erinnerte daran, dass diese Fragestellung seinerzeit auch im Organisations- und Personalausschuss diskutiert worden sei. Damals sei von Ratsherrn Engelke problematisiert worden, dass die Befugnisse der Parkranger an den Rändern der Grünflächen endeten und sie bereits auf angrenzenden Straßen nicht mehr zuständig seien. Ratsherr Gill begrüße, dass es nun eine flächenübergreifend zuständige Ordnungseinheit gebe.

Ratsherr Engelke stimmte dem Zitat zu und wies darauf hin, dass die Parkranger nach seinem Verständnis vor allem für ordnungspolitische und vermittelnde Aufgaben beim Grillen und Ausführen von Hunden auf städtischen Grünflächen zuständig gewesen seien, während der Ordnungsdienst darüber hinaus auch Parkverstöße bearbeiten könne.

Ratsherr Pohl wies darauf hin, dass Finanz- und Ordnungsdezernent von der Ohe in der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung einen Zwischenbericht zum Ordnungsdienst abgegeben habe. Demnach habe sich der Ordnungsdienst auch unter anderem mit der Problematik frei laufender Hunde befasst.

Beigeordnete Kastning fügte hinzu, dass auch zwei Beschäftigte aus dem Ordnungsdienst in jener Sitzung sehr anschaulich berichtet und für Rückfragen zur Verfügung gestanden hätten.

Frau Diers merkte an, dass die in der Informationsdrucksache aufgeführten Stellenstreichungen auch noch einmal in Form der Beschlussdrucksachen zu den jeweiligen Stellenplänen vorgelegt würden und dann erneut diskutiert werden könnten.

Beigeordnete Kastning stellte, nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gab, die Kenntnisnahme der Informationsdrucksache fest.

Zur Kenntnis genommen

TOP 6.

Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der AÖR Hannoversche Informationstechnologien (HannIT) - Beitritt der Stadt Peine und der Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg zur gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AÖR“ (HannIT) (Drucks. Nr. 1194/2019 mit 3 Anlagen)

Antrag,

dem Beitritt der Stadt Peine und der Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg zur gemeinsamen kommunalen Anstalt HannIT und der damit verbundenen Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AÖR“, (HannIT) zuzustimmen (Anlage 1). Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger und über die Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AÖR“ (Anlage 2) abzuschließen.

Ratsherr Engelke begrüßte die Ausweitung der HannIT als Einkaufsgemeinschaft und hinterfragte, wie der §12 der Satzung zu verstehen sei, demgemäß die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover gegen Kostenersatz Aufgaben der HannIT übernehme.

Frau Diers erläuterte, dass die HannIT als Anstalt öffentlichen Rechts eine eigene juristische Körperschaft sei und durch die Mitgliedskommunen finanziert werde, überwiegend durch die Region Hannover als größtes Mitglied. Die HannIT habe sich entschieden, keine eigene Gleichstellungsbeauftragte einzustellen, sondern die Aufgaben durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region mit einem bestimmten Stundenanteil wahrnehmen zu lassen. Es handele sich um einen sehr geringen Anteil an den Gesamtkosten, den der Profit der gemeinsamen Ausschreibungen deutlich überwiege. Die HannIT führe einen eigenen Wirtschafts- und Kostenplan.

Ratsherr Engelke fragte, ob er es richtig verstanden habe, dass die Gemeinschaft der Mitgliedskommunen die Kosten der Gleichstellungsbeauftragten der Region übernehme.

Beigeordnete Kastning mutmaßte, dass es sich dabei sicherlich um anteilige Kosten nach Arbeitsstunden handele.

Frau Diers antwortete, dass die HannIT als AöR über ein Grundkapital verfüge, eigene Einnahmen und Ausgaben habe und über einen Wirtschaftsplan kalkuliere. Die anteiligen Kosten der Gleichstellungsbeauftragten decke sie möglichst mit ihren Einnahmen über ihre Verrechnungspreise.

Ratsherr Engelke merkte an, dass diese kleinen Gemeinden auch stärker von den Vorteilen der Einkaufsgemeinschaft profitieren würden als die Stadtverwaltung Hannover.

Frau Diers wies darauf hin, dass die Stadtverwaltung sich aktuell an der gemeinsamen Beschaffung eines neuen Einwohnermeldewesens über die HannIT beteilige und sich dadurch den Aufwand der Erstellung der Vergabeunterlagen erspare. Dieser sei bei einem solchen Großvorhaben nicht unerheblich. Die Vorteile der Stadtverwaltung durch die Mitgliedschaft in der HannIT seien wohl nicht so groß wie die der kleineren Kommunen, aber dennoch vorhanden.

Ratsherr Engelke hinterfragte anlässlich der aktuellen IT-Störung, welches Gremium der Landeshauptstadt Hannover für die Beaufsichtigung der Leistungen zuständig sei, die die Stadtverwaltung von der HannIT beziehe. Er habe diesbezüglich eine Nachfrage.

Frau Diers entgegnete in Abstimmung mit Beigeordneter Kastning, dass in diesem Falle der Organisations- und Personalausschuss zuständig sei und die Frage im nichtöffentlichen Sitzungsteil behandelt werden könne

Nachdem es keine weitere Wortmeldung gab, ließ Beigeordnete Kastning über den Antrag abstimmen.

Einstimmig

TOP 7.

Aktualisierung des Lokalen Integrationsplans (LIP) (Informationsdrucksache Nr. 0949/2019 mit 1 Anlage)

Beigeordnete Kastning wies darauf hin, dass der Lokale Integrationsplan ursprünglich im Jahr 2007 unter Beteiligung breiter gesellschaftlicher Schichten aufgestellt worden sei und die vorgelegte Drucksache über die Planungen der Stadtverwaltung informiere, den Integrationsplan zu aktualisieren. Bei Gesprächsbedarf stünden Frau Steckelberg und Frau Schulte-Vieting für detailliertere Auskünfte zur Verfügung. Die Drucksache werde aber noch zahlreiche weitere Gremien durchlaufen und entsprechende Diskussionsmöglichkeiten bieten. Wortmeldungen lagen nicht vor.

Zur Kenntnis genommen

TOP 8.

Bericht der Dezernentin

Stadträtin Rzyski berichtete, dass die Stadtverwaltung am Sitzungstage die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover im Klageverfahren über die Suspendierung von Stadtrat Härke erhalten habe. Das Gericht habe die Rechtsauffassung der Stadtverwaltung gänzlich bestätigt und die Klage abgewiesen. Eine Beschwerde sei zugelassen.

Ratsherr Engelke merkte an, dass die FDP-Ratsfraktion diese Entscheidung mit Erleichterung zur Kenntnis genommen habe und der zuständigen Verwaltung, insbesondere dem Dezernat, für die gute Arbeit und Begründung ihren Dank ausspreche.

Für die Niederschrift

Rzyski

Kohlmeyer

An den Herrn OberbürgerInnenmeister
Trammplatz 2
30159 Hannover

Hannover, den 19.03.2019

Tobias Braune
Unabhängiger Einzelvertreter
der LHH

In die Ratsversammlung

Antrag von Tobias Braune an den Rat der Landeshauptstadt Hannover, dieser möge beschließen:

Eine 4 Tage Woche

1. Eine 4 Tage Woche durch Anwesenheit für alle Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen, Schulhausmeister und Schulhausmeisterinnen und alle Office Manager einzuführen

Begründung:

Nachdem sich die Schülerdemonstrationen auch in Hannover wöchentlich Freitag etablieren besteht nun für die Landeshauptstadt Hannover die Möglichkeit das Personal effizienter einzusetzen für den von Ihnen zu erwartenden Klimawandel ist es sicherlich hilfreich die städtischen Angestellten nur vier Tage zur Schule kommen zu lassen am fünften Tage könnten sie in Homeoffice Tage eingeführt werden Die Sozialarbeiter könnten aber auch zu Haus besuchen aus Schwärmen oder in einem Stuhlkreis mit Klimawandel verweigerer über eventuelle Konsequenzen beraten Weiter besteht die Möglichkeit Freizeitangebote für bereits klimageschädigte Kinder anzubieten Die genauere Gestaltung des neuen Freitag sollte in Kompetenzteams in Abstimmung mit Frau Rzykibesprochen werden Nach dem die hannoversche Verwaltung nun willkürlich entschieden hat die deutsche Grammatik zu verändern habe ich mich entschieden die Satzstruktur aus ökologischen Gründen anzupassen Durch das Weglassen von Satzzeichen und Leerfeldern sparen wir erheblich an Papier vielleicht sollten wir demnächst noch QR-Codes verschicken und dies mit Emojis milys emotional unterstreichen quasi back to the roots die Ägypter haben bereits vorgemacht Es mag für den Einen oder Anderen Unsinn sein die Satzzeichen wegzulassen genau so ist es für die Mehrheit der Bevölkerung

UnsinneinenGenderstareinzuführenkommensiezurückzurRealitätundveränderndiesenichtgegenden
WillenderBevölkerungDasLesendiesesTextesistTeileinesUrsprünglichanglikanischen
IntelligenztestwenigeralsfünfMinutensollteschonmachbarsein.

Mit besten Grüßen

Tobias Braune

Ratsherr

An den Herrn Oberbürgermeister

Herr Schostok

Trammplatz 2

30159 Hannover

Hannover, den 01.04.2019

Tobias Braune

unabhängiger Einzelvertreter

der LHH

In die Ratsversammlung

Antrag von Tobias Braune an den Rat der Landeshauptstadt Hannover, dieser möge beschließen:

Umstellung des Verkaufs im Rathaus auf Fair-Trade und Vegane Kondome anstatt PUR / PI Kondome

Begründung in einfacher Sprache:

Im Rathaus werden Kondome verkauft. Der Verkauf findet auf der Toilette statt. Die Stadt Hannover verdient dadurch etwas Geld. Die Stadt Hannover möchte etwas zum Safer Sex beitragen. Ob der Gebrauch von Kondomen auch während der Arbeitszeit erlaubt ist weiß Herr Schostok. Herr Schostok ist der Oberbürgermeister, man kann auch sagen, Chef im Haus.

Das Kondom ist eine Tüte aus Plastik. Plastik ist nicht gut für die Umwelt. Viele Fische sterben an Plastik, also auch an Kondomen, vor allem auf Mallorca. Kondome werden von Männern für den Penis benutzt. Penis darf man nicht mehr sagen, weil es männlich ist. Vagina auch nicht mehr, weil das sexistisch ist. Trotzdem werden Kondome im Rathaus verkauft, deshalb vielleicht heimlich auf

der Toilette. Kondome gibt es auch vegan. Diese sind gesünder und gut für die Umwelt. Vegane Kondome bestehen aus Kautschuk. Kautschuk gibt es in der Natur sehr viel. Die Arbeiter in den Kautschuk-Ländern werden oft schlecht bezahlt. Das ist nicht gut. Deshalb gibt es den Fair Trade Handel. Fair-Trade bedeutet es ist gerecht. Deshalb beantrage ich, dass die Stadt Hannover „Vegane Fair Trade Kondome“ verkauft. Das ist für alle besser.

Mit besten Grüßen

Tobias Braune

Ratsherr

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Organisations- und Personalausschuss

Nr. 1253/2019

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Bericht über die Prognose zum Personalaufwand 2019 (Stand 30.04.2019)

Mit dieser Informationsdrucksache legt die Verwaltung den ersten Bericht über die Prognose zum Personalaufwand 2019 mit dem Stand 30.04.2019 vor.

Der beigefügten Prognose für die Kernverwaltung liegen die Aufwendungen für das beschäftigte Personal (disponible Personalaufwendungen), die Versorgungsempfänger/-innen und die Beihilfen im Krankheitsfall (nicht disponible Personalaufwendungen), die Pensions- und Beihilferückstellungen und die Arbeitsgelegenheiten (AGH) zu Grunde.

Die aktuell zur Verfügung stehende Haushaltsermächtigung basiert auf dem Haushaltsansatz 2019, der sich um bewilligte Haushaltsreste aus 2018 und um umgewandelte Sachaufwendungen und erzielte Mehreinzahlungen erhöht.

Die aktuelle Prognose für den Monat Mai weist **eine Unterschreitung von ca. 2,50 Mio. € (0,39 %)** aus.

Bei der Aufstellung des Haushalts 2019 wurden für die Tarifbeschäftigten ab dem 01.04.2019 eine Tarifsteigerung in Höhe von 3,09 % (Durchschnittswert) und für die Beamtinnen und Beamte ab dem 01.06.2019 eine fiktive Besoldungsanpassung in Höhe von 2,50 % veranschlagt.

In der aktuellen Prognose wurde für die Beamtinnen und Beamten auf der Grundlage des Gesetzentwurfes der Niedersächsischen Landesregierung vom 15.04.2019 über die Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 ab dem 01.03.2019 eine Besoldungsanpassung in Höhe von 3,16 % berücksichtigt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte werden von dieser Informationsdrucksache nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen, da es sich ausschließlich um die Dokumentation einer regelmäßig zu erstellenden Prognose handelt.

18 Personalkostencontrolling
Hannover / 06.05.2019

Personalaufwendungen 2019 - Berichtsmonat April 2019

Gesamtbetrachtung:	Ermächtigung	Prognose	Differenz	in %
disponible Personalaufwendungen	539,68	528,39	- 11,29	- 2,09%
nicht disponible Personalaufwendungen	59,65	59,85	+ 0,20	+ 0,34%
Rückstellungen	33,62	42,21	+ 8,60	+ 25,57%
Arbeitsgelegenheiten (AGH)	1,26	1,26	0,00	0,00%
Gesamt:	634,21	631,71	- 2,50	- 0,39%

Landeshauptstadt



Informations-
drucksache



In den Organisations- und Personalausschuss

Nr. 1193/2019

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

**Abrechnung des Blocks „Personalkostenabsenkung in Höhe von 8,5 Mio. €“
im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes HSK IX+ (2015 bis 2018)**

Mit der Drucksache Nr. 1810/2015 - Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2018 (HSK IX+) – hat der Rat u.a. eine Absenkung der Personalaufwendungen in Höhe von 8,5 Mio. € beschlossen.

Mit dieser Informationsdrucksache wird die Verwaltung über den abschließenden Umsetzungsstand dieser HSK-Maßnahme berichten.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Von dieser Informationsdrucksache sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen.

Kostentabelle

Zu den finanziellen Auswirkungen wird auf den Inhalt der Drucksache verwiesen.

1.) Sachstand

Das bereits 2014 beschlossene Haushaltssicherungskonzept IX wurde mit der Drucksache 1810/2015 zu HSK IX+ um insgesamt 57,0 Mio. € auf 91,8 Mio. € erweitert. Ein wesentlicher Block von HSK IX+ sieht die dauerhafte Absenkung der Personalaufwendungen um 8,5 Mio. € vor. Das Verfahren zur Umsetzung wurde im Januar 2016 durch das Organisationsrundschreiben 12/2015 veröffentlicht. Danach wurden alle Fachbereiche aufgefordert, bis Ende Mai 2016 die im Rahmen der festgelegten Zielvorgaben zu konkretisierenden Stellenstreichungen unter Angabe des Streichgrundes zu benennen.

Im März 2016 wurde die Kommission HSK IX+ / Aufgabenkritik gebildet, die insbesondere prüfen sollte, ob eine aufgabenkritische Prüfung Grundlage für die Benennung einer Streichstelle durch die Fachbereiche war. Die bis Mitte 2016 vorgelegten Vorschläge wurden in der Kommission mit dem Ergebnis erörtert, dass 75,05 Stellen mit einem Volumen von ca. 5,15 Mio. € die Kriterien von HSK IX+ erfüllten und bis Ende 2025 gestrichen werden könnten. Weitere 16,00 Streichungsvorschläge wurden abgelehnt, weil entweder keine anerkannten Daueraufgaben geprüft wurden, die Auswirkungen nicht HSK-relevant waren oder die Umsetzung gegen Regelungen des Tarifvertrages Beschäftigungssicherung verstoßen würden. Hier mussten die betroffenen Fachbereiche alternative Stellen benennen.

Für den noch offenen HSK-Beitrag in Höhe von ca. 3,35 Mio. € sollten der Kommission zudem noch ergänzende Vorschläge mit aufgabenkritischen Stellenstreichungen vorgelegt werden. Unter Berücksichtigung der von den Dezernaten und Fachbereichen vorgelegten Stellungnahmen wurde im weiteren Verfahren entschieden, die bisherigen Vorgaben für zulässige Streichstellen auszuweiten. Neben Planstellen konnten jetzt auch außerplanmäßige Stellen zur Streichung angeboten werden, wenn die Stelle aufgabenbedingt gestrichen werden konnte, die Aufgabe bereits seit mindestens 4 Jahren wahrgenommen wurde und die Aufgabenwahrnehmung nicht befristet angelegt war. Zudem durfte die Zielvorgabe eines Fachbereiches maximal zu 10% durch eine dauerhafte Absenkung von Sachaufwand erbracht werden. Des Weiteren wurde entschieden, dass bei den Sachkosten eines Arbeitsplatzes nur die von der KGSt anerkannten Sachkosten in Höhe von 9.700 € anerkannt werden konnten.

Im Ergebnis konnten in den dreizehn Sitzungen der Kommission HSK IX+ /Aufgabenkritik aus 196 Einsparvorschlägen insgesamt 113,71 mögliche Streichstellen mit einem Einsparvolumen in Höhe von 8,03 Mio. € (incl. Arbeitsplatzkosten) und Absenkungen beim Sachaufwand in Höhe von ca. 0,47 Mio.€ beschlossen werden. Mit einem **Gesamteinsparvolumen in Höhe von 8,50 Mio. €** wird die HSK-Vorgabe in Höhe von 8,50 Mio. € erfüllt (siehe auch Anlage). Von den 113,71 möglichen Stellenstreichungen sind bereits 42,28 im Doppelhaushalt 2019/2020 abgebildet, die restlichen 71,43 Stellen wurden mit einem KW-Vermerk versehen. Alle Streichstellen können durch die Berücksichtigung der Altersfluktuation ohne eine Vermittlung der aktuellen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber realisiert werden. Mit dem Gesamtpersonalrat wurde verabredet, dass vor der Streichung einer Stelle durch den Bereich Personal und Organisation geprüft werden muss, ob die mit der Stellenstreichung verbundene Aufgabenkritik als erfüllt angesehen werden kann.

2.) Maßnahmen mit besonderer Öffentlichkeitswirksamkeit

Die Kommission HSK IX+ / Aufgabenkritik hatte im Februar 2017 zudem beschlossen, dass die folgenden aufgabenkritischen Maßnahmen mit besonderer Öffentlichkeitswirksamkeit dem Oberbürgermeister zur Zustimmung vorzulegen seien:

OE 18.7 / Standardreduzierung in der Eigen- und Fremdreinigung um jeweils 1 %

OE 19.32 / Wegfall von Energiesparprojekten

OE 32.22 / Kontrollintensität bei der Überwachung des Prostitutionsgesetzes verringern

OE 32.33 / Rechtsänderung im SG Ausländerangelegenheiten und Staatsangehörigkeit

OE 51.52 / Wegfall der Aufgabe Alkoholprävention

OE 66.14 / 4 mobile Geschwindigkeitsdisplays durch zusätzliche stationäre Geräte ersetzen

OE 66.32 / Wegfall der freiwilligen Aufgabe „Maschsee-Event-Begleitung“

OE 67.31 / Auflösung des kompletten Teams Parkranger (10 Stellen)

Die Parkranger-Stellen waren in den letzten Jahren insbesondere durch Ratsbeschlüsse aufgebaut worden. Insofern hatten sich bereits das Finanzdezernat und das Personal- und Organisationsdezernat gegen diese Maßnahme ausgesprochen und den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün aufgefordert, alternative Maßnahmen zu benennen. Auch beim Wegfall der freiwilligen Aufgabe „Maschsee-Event-Begleitung“ wurde entschieden, dass vom betroffenen Fachbereich ein alternativer Maßnahmenbogen vorgelegt werden müsse. Bei allen anderen Maßnahmen hat der Oberbürgermeister einer möglichen Umsetzung im Rahmen von HSK IX+ zugestimmt.

Bei der Maßnahme „Willkommen Baby“ wurde zur Umsetzung des HSK-Maßnahmenbogens die Beschlusssdrucksache Nr. 0904/2019 für die Ratsgremien vorbereitet. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ergibt sich auch durch einen Ratsbeschluss.

3.) **Abrechnung der Maßnahme**

Die Abrechnung des Maßnahmenblocks „Personalkostenabsenkung in Höhe von 8,5 Mio. €“ wurde im Januar 2019 von der Lenkungsgruppe Verwaltungsentwicklung / HSK mittels Umlaufverfahren beschlossen.

Nach der Unterrichtung des Organisations- und Personalausschuss im April 2019 wird die Abrechnung der beiden HSK-Blöcke vom Fachbereich Finanzen mit der Abrechnung von HSK IX und HSK IX+ Mitte 2019 mit dem Haushaltssicherungsbericht der Ratsversammlung vorgelegt. Diese Drucksache wird im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung auch der Kommunalaufsicht zugänglich gemacht.

18/ Dezernat IV
Hannover / 02.05.2019

HSK IX+ / Personalkostenabsenkung in Höhe von 8,5 Mio. €hier: Abrechnung gemäß Entscheidungsstand vom 25.04.2019

Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

Dez. FB	- Angaben zu den Streichstellen / zum Sachaufwand -						Einsparung HSK IX+ - Gesamt			HSK-Vorgabe	somit noch offen
	Stelle	Anzahl	Wert	Funktionsbezeichnung	Aufgabengebiet	Streichdatum	Pers.aufwand	Sachaufwand	Gesamt		
A	B	C	D	E	F	G	V	W	X	Y	Z
14	14...101	1,00	E15	Sachbearbeiter/-in	Sondersachbearbeitung	05/2023	93.047 €	0	93.047 €		
	Summe:	1,00					93.047 €	0 €	93.047 €	61.481 €	+ 31.566 €
15	15.0..105	1,00	A13gD	Bereichsleiter/in	Zentrale Angelegenheiten Büro des OB	12/2016	93.900 €	0 €	93.900 €		
	Summe:	1,00					93.900 €	0 €	93.900 €	82.372 €	+ 11.528 €
30	30.3..125	0,50	E05	Registrierkraft	Büro Justizariat	12/2025	22.175 €	0 €	22.175 €		
	Summe:	0,50					22.175 €	0 €	22.175 €	33.322 €	- 11.147 €
46	46...912	1,00	A10	Sachbearbeiter/-in	Herrenhäuser Gärten	06/2025	70.282 €	3.440 €	73.722 €		
	Summe:	1,00					70.282 €	3.440 €	73.722 €	105.669 €	- 31.947 €
GOB	Summe:	3,50					279.404 €	3.440 €	282.844 €	282.844 €	0 €

HSK IX+ / Personalkostenabsenkung in Höhe von 8,5 Mio. €

hier: Abrechnung gemäß Entscheidungsstand vom 25.04.2019

Dezernat I

25.04.2019

Dez. FB	- Angaben zu den Streichstellen / zum Sachaufwand -						Einsparung HSK IX+ - Gesamt			HSK-Vorgabe	somit noch offen
	Stelle	Anzahl	Wert	Funktionsbezeichnung	Aufgabengebiet	Streichdatum	Pers.aufwand	Sachaufwand	Gesamt		
A	B	C	D	E	F	G	V	W	X	Y	Z
18	18.01.2.035	0,50	E03	Registrierhilfskraft	Personal	03/2019	20.427 €	9.700 €	30.127 €		
	18.02.1.030	1,00	E05	Schreibkraft	Innere Verwaltung	12/2018	44.350 €	9.700 €	54.050 €		
	18.02.5.026	1,00	E05	Arbeitsnachbereiter/in	Postwesen	04/2021	44.350 €	9.700 €	54.050 €		
	18.13..035	1,00	E10	Sachbearbeiter/in	Personalentwicklung	12/2025	66.068 €	9.700 €	75.768 €		
	18.3..020	1,00	A13G	Sachbearbeiter/in	Betrieblicher Gesundheitsservice	01/2022	93.900 €	9.700 €	103.600 €		
	18.50.2.025	1,00	E08	Sachbearbeiter/in	Informations- und Kommunikationssysteme / Rechnungswesen	12/2025	50.769 €	9.700 €	60.469 €		
	18.50.2.052	1,00	E08	Sachbearbeiter/in	Informations- und Kommunikationssysteme / Rechnungswesen	12/2025	50.769 €	9.700 €	60.469 €		
	18.50.2.900	0,50	E05	Verwaltungskraft	Informations- und Kommunikationssysteme / Rechnungswesen	12/2025	22.175 €	9.700 €	31.875 €		
	18.54..010	1,00	E12	Sachgebietsleiter/in	Service-Center Kommunikationssysteme	05/2017	81.945 €	9.700 €	91.645 €		
	18.6..005	1,00	A15	Bereichsleiter/in	Rats- und Bezirkratsangelegenheiten	12/2016	113.879 €	9.700 €	123.579 €		
	18.61..016	0,50	E09	Sachbearbeiter/in	Rats- und Bezirkratsangelegenheiten / Entschädigungen	12/2016	29.149 €	9.700 €	38.849 €		
	18.7.1.920	1,66	E02	Reinigungshilfe	Gebäudereinigung	12/2025	58.636 €	9.700 €	68.336 €	RB vom OB akzeptiert	
	18.72..045	0,50	E08	Sachbearbeiter/in	Zentrale Submission	11/2024	25.474 €	0 €	25.474 €		
	Summe:	11,66					701.891 €	116.400 €	818.291 €	816.182 €	+ 2.109 €
37	37...035	1,00	A14	Leiter/in	Leiter/in Flughafenfeuerwehr	12/2018	99.241 €	0	99.241 €		
	37.24..074-078	5,00	A9mD	Feuerwehreinsatzkraft	Brandschutzbezirk 4, Feuer- und Rettungswache 4, Logistik	12/2018	329.999 €	0	329.999 €		
	37.24..145-149	5,00	A8	Feuerwehreinsatzkraft	Brandschutzbezirk 4, Feuer- und Rettungswache 4, Logistik	12/2018	295.282 €	0	295.282 €		
	37.40..010	1,00	A11	Schichtleitung	Regionsleitstelle	12/2016	77.061 €	0	77.061 €		
	37.40..011	1,00	A11	Schichtleitung	Regionsleitstelle	12/2016	77.061 €	0	77.061 €		
		Summe:	13,00					878.643 €	0 €	878.643 €	856.375 €
41	41.03..911	1,00	A11	Sachbearbeiter/-in	Erinnerungskultur	12/2020	77.061 €	9.700 €	86.761 €		
	41.05..900	1,00	E11	Sachbearbeiter/-in	Sonderplanung Netzwerke kulturelle Bildung	12/2025	71.192 €	9.700 €	80.892 €		
	41.1..105	1,00	E11	Sachbearbeiter/-in	Kulturbüro	12/2025	71.192 €	9.700 €	80.892 €		
	41.11.1.900	1,00	E09	Sachbearbeiter/-in	Bildende Kunst, Galerie KUBUS	12/2023	58.298 €	9.700 €	67.998 €		
	41.30..965	1,00	A11	Sachbearbeiter/-in	Museen für Kulturgeschichte Hannover / Verwaltung	12/2023	77.061 €	0 €	77.061 €		
	41.70..001	1,00	E10	Diplombibliothekar/in	Stadtbibliothek / Personal und Organisation	12/2025	66.068 €	9.700 €	75.768 €		
	Summe:	6,00					420.872 €	48.500 €	469.372 €	512.977 €	- 43.605 €
I	Summe:	30,66					2.001.406 €	164.900 €	2.166.306 €	2.185.534 €	-19.228 €

HSK IX+ / Personalkostenabsenkung in Höhe von 8,5 Mio. €

hier: Abrechnung gemäß Entscheidungsstand vom 25.04.2019

Dezernat II

25.04.2019

Dez. FB	- Angaben zu den Streichstellen / zum Sachaufwand -						Einsparung HSK IX+ - Gesamt			HSK-Vorgabe	somit noch offen
	Stelle	Anzahl	Wert	Funktionsbezeichnung	Aufgabengebiet	Streichdatum	Pers.aufwand	Sachaufwand	Gesamt		
A	B	C	D	E	F	G	V	W	X		
20	20.32..220	0,50	A10	Sachbearbeiter/-in	Gewerbesteuerveranlagung	12/2015	35.141 €	0 €	35.141 €		
	20.33..119	0,50	E09	Sachbearbeiter/-in	Grundbesitzabgabe und Zweitwohnungssteuer	12/2013	29.149 €	0 €	29.149 €		
	20.42..120	0,50	E08	Sachbearbeiter/-in	Vollstreckung	12/2025	25.384 €	0 €	25.384 €		
	20.44..025	0,50	E08	Vollstreckungsbeamter/in	Vollstreckung	09/2025	25.384 €	0 €	25.384 €		
	20.44..080	1,00	E06	Vollstreckungsbeamter/in	Vollstreckung	06/2023	48.375 €	19.375 €	67.750 €		
	20.50.2.018	0,50	A08	Buchhalter/in	Kontenpflege, Klärungslisten, Rückzahlungen	09/2025	29.528 €	0 €	29.528 €		
	20.51.1.030	0,50	A08	Sachbearbeiter/-in	Kontenplan, Jahresabschluss, Finanzbuchhaltung	02/2019	29.528 €	0 €	29.528 €		
	20.51.3.130	1,00	E06	Sachbearbeiter/-in	Geschäftspartnererfassung/-pflege	02/2020	48.375 €	19.375 €	67.750 €		
	Summe:	5,00						270.864 €	38.750 €	309.614 €	310.675 €
32	32.02..070	0,50	E03	Schreibkraft	Innerer Dienstbetrieb	09/2025	20.426 €	9.700 €	30.126 €		
	32.04..575	1,00	E05	Verwaltungskraft	Postdienst	05/2020	44.350 €	9.700 €	54.050 €		
	32.04..565	1,00	E05	Verwaltungskraft	Postdienst	12/2022	44.350 €	9.700 €	54.050 €		
	32.11..021	1,00	E06	Sachbearbeiter/-in	Bürgerämter	12/2020	48.375 €	9.700 €	58.075 €		
	32.2..025	0,50	E06	Sachbearbeiter/-in	Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten	12/2017	24.187 €	9.700 €	33.887 €		
	32.21.2.050	0,31	TA	Tierarzt/ärztin	Schlachtier- und Fleischuntersuchung	12/2016	30.177 €	9.700 €	39.877 €		
	32.22.2.051	1,00	E09	Prüfer/in	Verbraucherschutz, Gewerbeüberwachung und Tiere	08/2020	58.298 €	9.700 €	67.998 €	RB vom OB akzeptiert	
	32.31.0.005	1,00	E08	Arbeitsgruppenleiter/in	Interner Service	12/2019	50.769 €	9.700 €	60.469 €		
	32.33.6.030	1,00	E09	Sachbearbeiter/-in	Einreisen/ Einbürgerungen	12/2017	58.298 €	9.700 €	67.998 €	RB vom OB akzeptiert	
	32.41.2.195	1,00	E06	Sachbearbeiter/-in	Verkehrsaußendienst	12/2018	48.375 €	9.700 €	58.075 €		
32.43.4.050	1,00	E08	Sachbearbeiter/-in	Waffen- und Fischereirecht	12/2017	50.769 €	9.700 €	60.469 €			
Summe:	9,31						478.373 €	106.700 €	585.073 €	582.705 €	+ 2.368 €
II	Summe:	14,31					749.237 €	145.450 €	894.687 €	893.380 €	1.307 €

HSK IX+ / Personalkostenabsenkung in Höhe von 8,5 Mio. €

hier: Abrechnung gemäß Entscheidungsstand vom 25.04.2019

Dezernat III

25.04.2019

Dez. FB	- Angaben zu den Streichstellen / zum Sachaufwand -						Einsparung HSK IX+ - Gesamt			HSK-Vorgabe Y	somit noch offen Z
	Stelle B	Anzahl C	Wert D	Funktionsbezeichnung E	Aufgabengebiet F	Streichdatum G	Pers.aufwand V	Sachaufwand W	Gesamt X		
50	50.01.2.015	1,00	E09S	Sachbearbeiter/-in	Forderungsangelegenheiten nach dem BSHG und SGB XII	12/2025	57.407 €	0 €	57.407 €		
	50.01.2.020	1,00	A10	Sachbearbeiter/-in	Forderungsangelegenheiten nach dem BSHG und SGB XII	12/2025	70.282 €	0 €	70.282 €		
	50.01.2.028	1,00	E08	Sachbearbeiter/-in	Forderungsangelegenheiten nach dem BSHG und SGB XII	12/2025	50.769 €	0 €	50.769 €		
	50.06.1.052	1,00	E03	Verwaltungshilfskraft	Zentrale Dienste	12/2025	40.853 €	0 €	40.853 €		
	50.11..175	1,00	E05	Registrator/in	Hilfen nach SGB XII und AsylbLG a.v.E.	08/2025	44.350 €	0 €	44.350 €		
	50.16..075	1,00	E05	Registrator/in	Hilfen nach SGB XII und AsylbLG a.v.E	06/2025	44.350 €	0 €	44.350 €		
	50.17..150	1,00	E09	Sachbearbeiter/-in	Hilfen nach SGB XII und AsylbLG a.v.E	10/2025	58.298 €	0 €	58.298 €		
	50.31..125	1,00	A8	Sachbearbeiter/-in	Wohngeld (Buchstaben A - K)	12/2023	59.056 €	0 €	59.056 €		
	50.33.1.007	1,00	A9mD	Sachbearbeiter/-in	Sonderfälle Wohngeld	12/2024	66.000 €	0 €	66.000 €		
	50.33.2.007	1,00	A10	Hauptsachbearbeiter/-in	Hauptsachbearbeitung Wohngeld)	02/2022	70.282 €	0 €	70.282 €		
	50.63..016	1,00	S12	Sozialarbeiter/in	Integrationsmanagement für Flüchtlingsunterkünfte	06/2025	57.843 €	0 €	57.843 €		
	50.63..019	1,00	S12	Sozialarbeiter/in	Integrationsmanagement für Flüchtlingsunterkünfte	12/2025	57.843 €	0 €	57.843 €	unter Vorbehalt	
	50.63..027	1,00	S12	Sozialarbeiter/in	Integrationsmanagement für Flüchtlingsunterkünfte	12/2025	57.843 €	0 €	57.843 €	unter Vorbehalt	
	Abwertungen						2019	37.440 €	0 €	37.440 €	
Summe:		13,00					772.616 €	0 €	772.616 €	762.621 €	9.996 €
52	52.02..909	1,00	E08	Sachbearbeiter/-in	Finanzen	11/2024	50.769 €	9.700 €	60.469 €		
	52.2..900	1,00	E09b	Techn. Sachbearbeiter/-in	Sport und Betrieb	07/2023	58.298 €	9.700 €	67.998 €		
	Sachkostenabsenkung						2019		18.471 €	18.471 €	
Summe:		2,00					109.067 €	37.871 €	146.938 €	146.938 €	0 €
57	57.12..150	1,00	A10	Sachbearbeiter/-in	Wirtschaftliche Hilfen in Heimen	10/2020	70.282 €	9.700 €	79.982 €		
	57.24..055	0,50	E05	Schreib-/Verwaltungskraft	Veranstaltungsmanagement und Infothek	03/2021	22.175 €	9.700 €	31.875 €		
	Abwertungen						2019	25.532 €	0 €	25.532 €	
Summe:		1,50					117.989 €	19.400 €	137.389 €	144.417 €	-7.028 €
III	Summe:		16,50				999.672 €	57.271 €	1.056.943 €	1.053.975 €	2.968 €

HSK IX+ / Personalkostenabsenkung in Höhe von 8,5 Mio. €

hier: Abrechnung gemäß Entscheidungsstand vom 25.04.2019

Dezernat IV

25.04.2019

Dez. FB	- Angaben zu den Streichstellen / zum Sachaufwand -						Einsparung HSK IX+ - Gesamt			HSK-Vorgabe	somit noch offen
	Stelle	Anzahl	Wert	Funktionsbezeichnung	Aufgabengebiet	Streichdatum	Pers.aufwand	Sachaufwand	Gesamt		
A	B	C	D	E	F	G	V	W	X	Y	Z
40	40.32..141	0,50	E06	Schulverwaltungskraft	Regionale Schulbetreuung	12/2025	24.187 €	9.700 €	33.887 €		
	40.32..292	1,00	E06	Schulverwaltungskraft	Regionale Schulbetreuung	12/2025	48.375 €	9.700 €	58.075 €		
	40.32..293	1,00	E06	Schulverwaltungskraft	Regionale Schulbetreuung	12/2025	48.375 €	9.700 €	58.075 €		
	40.32..294	1,00	E06	Schulverwaltungskraft	Regionale Schulbetreuung	12/2025	48.375 €	9.700 €	58.075 €		
	40.32..302	1,00	E06	Schulverwaltungskraft	Regionale Schulbetreuung	12/2025	48.375 €	9.700 €	58.075 €		
	40.32..303	1,00	E06	Schulverwaltungskraft	Regionale Schulbetreuung	12/2025	48.375 €	9.700 €	58.075 €		
	01.5..005	1,00	E12	Referent/in	Dezernat IV	12/2023	81.945 €	9.700 €	91.645 €		
	Summe:	6,50					348.005 €	67.900 €	415.905 €	419.808 €	-3.903 €
43	43.22..100	1,00	E14	Sachgebietsleiter/in	Politische Bildung und Junge VHS	12/2020	89.042 €	9.700 €	98.742 €		
	Abwertung			der Stelle 43.21..100		2021	8.751 €	0 €	8.751 €		
		Summe:	1,00				97.793 €	9.700 €	107.493 €	113.831 €	-6.338 €
51	51..1.012	1,00	S17	Sozialarbeiter/in	Familienpolitik und Jugendhilfeplanung	08/2021	72.656 €	109.700 €	182.356 €		
	51.06..016	0,50	E05	Registrator/in	Wirtschaftliche Jugendhilfe	12/2025	22.175 €	9.700 €	31.875 €		
	51.06..022	0,50	E05	Registrator/in	Wirtschaftliche Jugendhilfe	12/2025	22.175 €	9.700 €	31.875 €		
	51.06.1.085	1,00	E08	Sachbearbeiter/-in	Tageseinrichtungen	04/2018	50.769 €	9.700 €	60.469 €		
	51.06.1.086	1,00	E08	Sachbearbeiter/-in	Tageseinrichtungen	12/2019	50.769 €	9.700 €	60.469 €		
	51.06.1.088	1,00	E08	Sachbearbeiter/-in	Tageseinrichtungen	04/2018	50.769 €	9.700 €	60.469 €		
	51.06.1.089	1,00	E08	Sachbearbeiter/-in	Tageseinrichtungen	12/2016	50.769 €	9.700 €	60.469 €		
	51.06.1.908	1,00	E09a	Sachbearbeiter/-in	Tageseinrichtungen	12/2017	54.369 €	9.700 €	64.069 €		
	51.06.2.014	0,50	E09	Sachbearbeiter/-in	Tagespflge/ zumutbare Beiträge bei Kindertagesbetreuung	06/2022	29.149 €	9.700 €	38.849 €		
	51.06.2.020	1,00	E08	Sachbearbeiter/-in	Tagespflge/ zumutbare Beiträge bei Kindertagesbetreuung	09/2018	50.769 €	9.700 €	60.469 €		
	51.06.2.035	1,00	E06	Sachbearbeiter/-in	Tagespflge/ zumutbare Beiträge bei Kindertagesbetreuung	12/2025	48.375 €	9.700 €	58.075 €		
	51.16..035	0,50	E09	Verwaltungskraft	Eltern-und Betreuungsgeld	09/2021	29.149 €	9.700 €	38.849 €		
	51.16..900	0,50	E05	Verwaltungskraft	Eltern-und Betreuungsgeld	12/2025	22.175 €	9.700 €	31.875 €		
	51.17..075	1,00	E05	Verwaltungskraft	Unterhaltsvorschuss	12/2025	44.350 €	9.700 €	54.050 €		
	51.19..960	1,00	E05	Verwaltungskraft	Unterhaltsvorschuss	12/2025	44.350 €	9.700 €	54.050 €		
	OE 51.44.28	4,73	div.	Erzieher/in	Kita Wiedenlohe 52/54	07/2017	351.145 €	9.700 €	360.845 €		
	51.44.32.029	0,62	S08	Erzieher/in	Lehrkindertagesstätte Neunkirchener Platz 10	12/2017	33.003 €	9.700 €	42.703 €		
	51.44.32.032	0,26	S04	Kinderpfleger/in	Lehrkindertagesstätte Neunkirchener Platz 10	12/2017	12.076 €	9.700 €	21.776 €		
	51.44.32.034	0,49	S04	Kinderpfleger/in	Lehrkindertagesstätte Neunkirchener Platz 10	12/2017	22.646 €	9.700 €	32.346 €		
	51.44.0.152	0,06	E03	Küchenleiter/in	Personalstelle der Kindertagesstätten	12/2017	2.653 €	9.700 €	12.353 €		
51.52..015	1,00	S15	Sozialarbeiter/in	Jugendschutz, Straßensozialarbeit	03/2020	67.943 €	9.700 €	77.643 €		RB vom OB akzeptiert	
	Sachkostenabsenkung					2019		155.656 €	155.656 €		
	Summe:	19,66					1.132.236 €	459.356 €	1.591.592 €	1.556.563 €	35.028 €
IV	Summe:	27,16					1.578.034 €	536.956 €	2.114.990 €	2.090.203 €	24.787 €

HSK IX+ / Personalkostenabsenkung in Höhe von 8,5 Mio. €

hier: Abrechnung gemäß Entscheidungsstand vom 25.04.2019

Dezernat V

25.04.2019

Dez. FB	- Angaben zu den Streichstellen / zum Sachaufwand -						Einsparung HSK IX+ - Gesamt			HSK-Vorgabe	somit noch offen	
	Stelle	Anzahl	Wert	Funktionsbezeichnung	Aufgabengebiet	Streichdatum	Pers.aufwand	Sachaufwand	Gesamt			
A	B	C	D	E	F	G	V	W	X	Y	Z	
19	19.32..900	0,83	E12	Techn. Sachbearbeiter/in	Energiemanagement	12/2025	68.014 €	255.971 €	323.985 €	RB vom OB akzeptiert		
	Summe:	0,83					68.014 €	255.971 €	323.985 €	323.985 €	0 €	
23	23.03..015	0,50	A12	Arbeitsgruppenleiter/in	Immobilienverwaltung	12/2025	42.324 €	9.700 €	52.024 €			
	23.03.1.901	0,25	A12	Sondersachbearbeiter/in	Immobilienverwaltung Mitte / Süd	12/2025	21.162 €	0 €	21.162 €			
	23.31..046	0,25	A11	Sachbearbeiter/-in	Betriebsberatung, Bestandsentwicklung und Akquisition	12/2025	38.530 €	9.700 €	48.230 €			
	Summe:	1,00					102.016 €	19.400 €	121.416 €	131.901 €	-10.485 €	
67	67.01..232	0,50	E05	Verwaltungs-/ Schreibkraft	Organisation	08/2025	22.175 €	4.850 €	27.025 €			
	67.02.2.018	1,00	E09	Sachbearbeiter/-in	Kosten- und Leistungsrechnung	09/2025	58.298 €	9.700 €	67.998 €			
	67.10..171	1,00	E08	Sachbearbeiter/-in	Umweltplanung und -management	08/2020	50.769 €	9.700 €	60.469 €			
	67.11..105	1,00	E14	Techn. Sachbearbeiter/in	Klimaschutzleitstelle	07/2026	89.042 €	9.700 €	98.742 €			
	67.23..907	0,50	E8	Sachbearbeiter/-in	Baudurchführung und Vergabe	01/2018	25.385 €	4.850 €	30.235 €			
	67.31.0.901	0,75	E10	Gartenb.Sachbearbeiter/in	Parkranger	03/2024	66.068 €	9.700 €	75.768 €			
	67.31.4.918	1,00	E03	Gartenarbeiter/in	Grünflächenpflege / Pflegebezirk 4	01/2020	20.427 €	4.850 €	25.277 €			
	67.4..951	1,00	E14	Bereichsleiter/in	Friedhöfe	05/2029	89.042 €	9.700 €	98.742 €			
	67.4..902	1,00	E08	Schreib-/Verwaltungskraft	Friedhöfe	11/2032	50.769 €	9.700 €	60.469 €			
	67.70..901	1,00	E09	Sachbearbeiter/-in	Forsten / zentrale Aufgaben	12/2025	58.298 €	9.700 €	67.998 €			
	67.71.1.904	1,00	E06	Forstwart/in	Revier Nord	10/2023	48.375 €	6.250 €	54.625 €			
	Sachkostenabsenkung Sachkonto 43910000						2019	0 €	50.000 €	50.000 €		
	Summe:	9,75					578.648 €	138.700 €	717.348 €	716.509 €	839 €	
V	Summe:	11,58					748.678 €	414.071 €	1.162.749 €	1.172.395 €	-9.646 €	

HSK IX+ / Personalkostenabsenkung in Höhe von 8,5 Mio. €

hier: Abrechnung gemäß Entscheidungsstand vom 25.04.2019

Dezernat VI

25.04.2019

Dez. FB	- Angaben zu den Streichstellen / zum Sachaufwand -						Einsparung HSK IX+ - Gesamt			HSK-Vorgabe	somit noch offen	
	Stelle	Anzahl	Wert	Funktionsbezeichnung	Aufgabengebiet	Streichdatum	Pers.aufwand	Sachaufwand	Gesamt			Y
A	B	C	D	E	F	G	V	W	X			
61	61.03.2.144	1,00	E04	Haus- und Hofarbeiter/in	Service, Innerer Dienstbetrieb	12/2019	42.604 €	0 €	42.604 €			
	61.1..013	1,00	E08	Sachbearbeiter/-in	Stadtplanung	08/2021	50.769 €	0 €	50.769 €			
	61.11..151	1,00	E05	Sachbearbeiter/-in	Planungsbezirk Nord	12/2021	44.350 €	0 €	44.350 €			
	61.15..126	1,00	E13	Wiss. Sachbearbeiter/-in	Flächennutzungsplanung	01/2020	80.291 €	0 €	80.291 €			
	61.16..130	1,00	E09	Sachbearbeiter/-in	Bodenordnung	05/2022	58.298 €	0 €	58.298 €			
	61.22..034	1,00	E06	Sachbearbeiter/-in	Kartographie und Geodatenmanagement	04/2017	48.375 €	0 €	48.375 €			
	61.36..020	1,00	E11	Baugesuchprüfer/in	Baupflege und Denkmalschutz	04/2020	71.192 €	0 €	71.192 €			
	Sachkostenabsenkung auf der Kostenstelle 61453070							2019	0 €	67.689 €	67.689 €	
Summe:		7,00					395.879 €	67.689 €	463.568 €	463.568 €	0 €	
66	66.01.1.055	1,00	E05	Verwaltungskraft	Personal und Innere Dienste, IuK	08/2025	44.350 €	9.700 €	54.050 €			
	66.14.4.017	1,00	E05	Schlosser/in	Bau und Erhaltung von Verkehrseinrichtungen	11/2017	44.350 €	9.700 €	54.050 €	RB vom OB akzeptiert		
	66.33.1.012	0,50	E09S	Techn. Sachbearbeiter/in	Straßenerhaltung / Erhaltungsbezirk 1	02/2017	28.704 €	9.700 €	38.404 €			
	66.33.1.012	0,50	E09S	Techn. Sachbearbeiter/in	Straßenerhaltung / Erhaltungsbezirk 1	07/2023	28.704 €	9.700 €	38.404 €			
	Übererfüllung Rekom Werkhöfe / Anerkennung durch OE 20.10						2019	0 €	110.000 €	110.000 €		
	Sachkostenabsenkung auf der Kostenstelle 66332541						2019	0 €	63.194 €	63.194 €		
Summe:		3,00					146.108 €	211.994 €	358.102 €	358.102 €	0 €	
VI	Summe:	10,00					541.987 €	279.683 €	821.670 €	821.670 €	0 €	

Summe Kernverwaltung LHH

Summe		113,71					6.898.418 €	1.601.771 €	8.500.189 €	8.500.000 €	+ 189 €
--------------	--	---------------	--	--	--	--	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------	----------------

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Organisations- und Personalausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1194/2019
Anzahl der Anlagen 3
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der AÖR Hannoversche Informationstechnologien (HannIT) - Beitritt der Stadt Peine und der Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg zur gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AÖR“ (HannIT)

Antrag,

dem Beitritt der Stadt Peine und der Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg zur gemeinsamen kommunalen Anstalt HannIT und der damit verbundenen Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AÖR“, (HannIT) zuzustimmen (Anlage 1). Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger und über die Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AÖR“ (Anlage 2) abzuschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind bei der Änderung der Beteiligungsverhältnisse nicht betroffen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Schon zu Beginn der interkommunalen Zusammenarbeit – die zum Ziel hatte, eine gemeinsame kommunale Anstalt ins Leben zu rufen, die ihre Träger im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) unterstützt – war es gewünscht, den Kreis der Trägerkommunen auch über die Grenzen der Region Hannover hinaus zu erweitern. In § 1 Abs. 1 Satz 2 der Anstaltssatzung ist dieses Interesse festgeschrieben.

Als weitere Gebietskörperschaften haben die Stadt Peine und die Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg Interesse an einer Beteiligung geäußert und die entsprechenden Beschlussfassungen vorbereitet.

In diesem Zusammenhang wird die Anstaltssatzung entsprechend geändert und das Stammkapital (§ 1 Abs. 5) durch den Beitritt der neuen Träger entsprechend angepasst. Des Weiteren wurden zum Zwecke der Klarstellung einige redaktionelle Änderungen sowie Aktualisierungen vorgenommen.

Die Satzung in bereits abgeänderter Form befindet sich in Anlage 3.

20.21
Hannover / 02.05.2019

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien hannIT AöR“

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), haben:

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom ,
- der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom ,
- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom ,
- der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzungen vom ,
- der Rat der Gemeinde Wendeburg in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

§ 1 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Die Anstalt führt den Namen „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "hannIT".

§ 1 (5) erhält folgende Fassung:

(5) Das Stammkapital beträgt 57.600,- €

§ 2 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Die Träger nehmen die Leistungen der Anstalt ganz oder teilweise in Anspruch. Insbesondere zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben können die Träger nachfolgende Unterstützung einholen:

- Rechenzentrumsbetrieb von IT-Infrastruktur, Hard- und Software einschließlich Basisdiensten wie zum Beispiel Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsysteme, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit
- Einführung und Betreuung von Fachanwendungen
- Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten zur Erledigung insbesondere öffentlicher Aufgaben
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen und Übergängen zu öffentlichen Netzen
- Sprach- und Datendienste, insbesondere Telekommunikation
- Aufbau und Unterstützung von eGovernment-Angeboten
- Softwareberatung, -entwicklung, -einführung und -pflege
- Geschäftsprozessberatung und -optimierung
- Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der IuK-Technik
- Beratung und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit incl. der Bestellung von Datenschutzbeauftragten
- Beschaffung, Verkauf und Vermietung von IT-Produkten und IT-Einrichtungen

Die Einzelheiten der Unterstützungsleistungen der Anstalt werden in einem Leistungsverzeichnis festgelegt.

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Abs. 2 eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.

§ 4 (2) wird als neue Absatznummer eingefügt (die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst) und erhält folgende Fassung:

(2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 be-

tragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.

§ 4 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.

§ 4 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Im Fall der Verhinderung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten wird diese bzw. dieser grundsätzlich durch ihren bzw. seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds nach Abs. 3 wird dieses durch eine von der Vertretung des Trägers benannte Stellvertreterin oder einen benannten Stellvertreter, die Beschäftigte oder der Beschäftigter des Trägers ist, vertreten. Im Falle der Verhinderung einer Beschäftigtenvertreterin oder eines Beschäftigtenvertreters ist die Vertretung durch ein gewähltes Ersatzmitglied möglich.

§ 4 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
- (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle des oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt,

wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

§ 4 (6) erhält folgende Fassung:

- (6) Auf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. Die Vertreterinnen und Vertreter mit und ohne Stimmrecht sowie die Ersatzmitglieder werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sowie der Ersatzmitglieder endet mit der Bestätigung der für die folgende Wahlperiode der Personalvertretung gewählten Vertreterinnen und Vertreter oder mit Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

§ 5 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Der Verwaltungsrat ist höherer Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der AöR im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. Er nimmt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 NPersVG zugleich die Entscheidungsbefugnisse der Obersten Dienstbehörde wahr.

§ 5 (3) lit h erhält folgende Fassung:

- (3) h) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die eine finanzielle Verpflichtung von über 200.000 Euro begründen, ohne dass dem entsprechenden Auftrag eine verbindliche Bestellung eines Trägers gegenübersteht, oder die eine finanzielle Verpflichtung für einen Zeitraum von über drei Jahren und weitreichende finanzielle Auswirkungen begründen,

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Anstalt fördert den fachlichen Austausch mit und zwischen den Trägern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere durch die nach § 5 Abs. 3 lit. g eingerichteten Gremien. Die Mitwirkung steht allen Trägern offen.

§ 7 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.

§ 7 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Viertel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

§ 7 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

§ 7 (7) erhält folgende Fassung:

- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.

§ 7 (8) erhält folgende Fassung:

- (8) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

§ 7 (12) erhält folgende Fassung:

- (12) Beschlüsse des Verwaltungsrats können im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7 (13) war vorher Absatz 4 (die Nummerierung wurde entsprechend angepasst) erhält folgende Fassung:

- (13) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates auch nach Abs. 12 nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates – oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – im

Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und für die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

§ 7 (14) erhält folgende Fassung:

- (14) Über die Sitzung sowie die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 7 (15) erhält folgende Fassung:

- (15) Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. Er kann durch die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 8 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Wenn nur ein Mitglied bestellt ist, ist es zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so vertreten sie die kommunale Anstalt gemeinsam. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorstand wird im Falle seiner Verhinderung durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.

§ 8 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Benehmen mit dem Vorstand durch den Verwaltungsrat bestellt.

§ 9 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat unverzüglich zusammen mit dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Anstaltsträgern zuzuleiten.

§ 10 (4) erhält folgende Fassung:

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 13 (4) erhält folgende Fassung:

(4) Nach Gründung der Anstalt eingestelltes Personal bzw. Personal ohne ein Rückkehrrecht zu einer Trägerkommune der AöR erhält ebenfalls ein Übernahmeangebot von einer der Trägerkommunen. Die Personalübernahmeverpflichtung der Trägerkommunen wird auf Basis der Personalkosten anteilig nach dem durchschnittlichen Umsatzanteil in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Auflösung der AöR bestimmt. Die personelle Zuordnung soll unter fachlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Belange der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers im Einvernehmen mit den Trägerkommunen erfolgen. Ist eine einvernehmliche Regelung nicht möglich, entscheidet der Verwaltungsrat über die Zuordnung.

§ 13 (5) erhält folgende Fassung:

(5) Ein Anspruch auf Übernahme durch eine Trägerkommune gemäß Abs. 4 besteht nicht, soweit das Arbeitsverhältnis der betroffenen Arbeitnehmerin oder des betroffenen Arbeitnehmers im Wege des Betriebsübergangs bzw. Betriebsteilübergangs im Sinne des § 613a BGB von der AöR auf einen anderen Rechtsträger übergeht.

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Satzung wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anstaltsträger geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den . . .2019

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
Stadt Diepholz, der Bürgermeister,
Gemeinde Edemissen, der Bürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landkreis Hameln-Pyrmont, der Landrat,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
Gemeinde Ilsede, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, die Bürgermeisterin,
Landkreis Peine, der Landrat,
Stadt Peine, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wendeburg, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Beteiligung weiterer Träger

in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011, vom 30.04.2013, vom 31.10.2014, vom 15.05.2015 und vom 31.10.2016

und

über die Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“

Die Region Hannover, vertreten durch Hauke Jagau,
die Stadt Barsinghausen, vertreten durch Marc Lahmann,
die Stadt Burgdorf, vertreten durch Alfred Baxmann,
die Stadt Burgwedel, vertreten durch, Axel Düker,
die Stadt Celle, vertreten durch Jörg Nigge,
die Stadt Diepholz, vertreten durch Dr. Thomas Schulze,
die Gemeinde Edemissen, vertreten durch Frank Bertram,
die Stadt Garbsen, vertreten durch Dr. Christian Grahl,
die Stadt Gehrden, vertreten durch Cord Mittendorf,
der Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch Tjark Bartels,
die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Stefan Schostok,
die Stadt Hemmingen, vertreten durch Claus-Dieter Schacht-Gaida,
der Landkreis Hildesheim, vertreten durch Reiner Wegner,
die Stadt Hildesheim, vertreten durch Dr. Ingo Meyer,
die Gemeinde Hohenhameln, vertreten durch Lutz Erwig,
die Gemeinde Ilsede, vertreten durch Otto-Heinz Fründt,
die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch Arpad Bogya,
die Stadt Laatzen, vertreten durch Jürgen Köhne,
die Stadt Langenhagen, vertreten durch Mirko Heuer,
die Stadt Lehrte, vertreten durch Klaus Sidortschuk,
die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch Uwe Sternbeck,
die Stadt Pattensen, vertreten durch Ramona Schumann,
den Landkreis Peine, vertreten durch Franz Einhaus,
die Stadt Peine, vertreten durch Klaus Saemann,
die Stadt Ronnenberg, vertreten durch Stephanie Harms,
die Stadt Seelze, vertreten durch Detlef Schallhorn,
die Stadt Sehnde, vertreten durch Carl Jürgen Lehrke,

die Stadt Springe, vertreten durch Christian Springfield,
die Gemeinde Uetze, vertreten durch Werner Backeberg,
die Gemeinde Wedemark, vertreten durch Helge Zychlinski,
die Gemeinde Wendeburg, vertreten durch Gerd Albrecht,
die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch Christoph Meineke und
die Stadt Wunstorf, vertreten durch Rolf-Axel Eberhardt

- im nachfolgenden Anstaltsträger genannt -

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226),

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Stadt Peine und die Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg als weitere Träger an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ nach Maßgabe der Unternehmenssatzung beteiligen. Für die Stadt Peine und die Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg ergeben sich dadurch dieselben Rechte und Pflichten wie sie für die übrigen, bisherigen Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt bestehen. Diese ergeben sich aus der Unternehmenssatzung, dieser Vereinbarung sowie aller bisherigen Vereinbarungen.

§ 2

Anteile am Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird um 4.000,- € auf 57.600,-€ erhöht. Diese Erhöhung wird von der Stadt Peine und den Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg als Geldeinlage geleistet.
- (2) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt verteilt:
 - Region Hannover: 25.600,- €
 - Stadt Barsinghausen 1.000,- €
 - Stadt Burgdorf 1.000,- €

▪ Stadt Burgwedel	1.000,- €
▪ Stadt Celle	1.000,- €
▪ Stadt Diepholz	1.000,- €
▪ Gemeinde Edemissen	1.000,- €
▪ Stadt Garbsen	1.000,- €
▪ Stadt Gehrden	1.000,- €
▪ Landkreis Hameln-Pyrmont	1.000,- €
▪ Landeshauptstadt Hannover	1.000,- €
▪ Stadt Hemmingen	1.000,- €
▪ Landkreis Hildesheim	1.000,- €
▪ Stadt Hildesheim	1.000,- €
▪ Gemeinde Hohenhameln	1.000,- €
▪ Gemeinde Ilsede	1.000,- €
▪ Gemeinde Isernhagen	1.000,- €
▪ Stadt Laatzen	1.000,- €
▪ Stadt Langenhagen	1.000,- €
▪ Stadt Lehrte	1.000,- €
▪ Stadt Neustadt a. Rbge.	1.000,- €
▪ Stadt Pattensen	1.000,- €
▪ Landkreis Peine	1.000,- €
▪ Stadt Peine	1.000,- €
▪ Stadt Ronnenberg	1.000,- €
▪ Stadt Seelze	1.000,- €
▪ Stadt Sehnde	1.000,- €
▪ Stadt Springe	1.000,- €
▪ Gemeinde Uetze	1.000,- €
▪ Gemeinde Wedemark	1.000,- €
▪ Gemeinde Wendeburg	1.000,- €
▪ Gemeinde Wennigsen	1.000,- €
▪ Stadt Wunstorf	1.000,- €

§ 3

Unterstützungsleistungen

- (1) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG unterstützen mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Träger der gemeinsamen

kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflichtung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt getroffen.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Absatz 2 eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.
- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.

- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
- (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

§ 5

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 6

Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen

- (1) Gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Hauptorgane der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.

§ 7

Satzungsänderungen

Es wird im Zuge der Beteiligung der Stadt Peine und der Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ die Unternehmenssatzung mit Stand vom 31.10.2016 entsprechend der 6. Änderungssatzung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, geändert.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§9

Kündigung

- (1) Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt sowie alle damit zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Verträge können durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den . .2019

Anlagen:

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
Stadt Diepholz, der Bürgermeister,
Gemeinde Edemissen, der Bürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landkreis Hameln-Pyrmont, der Landrat
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
Gemeinse Ilsede, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, die Bürgermeisterin,
Landkreis Peine, der Landrat
Stadt Peine, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,**

**Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wendeburg, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**

**Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt
„Hannoversche Informationstechnologien AöR“, HannIT,
zuletzt geändert durch Satzung vom XX.XX.2019**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 - Gegenstand der Anstalt
- § 3 - Organe
- § 4 - Verwaltungsrat
- § 5 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 6 - Fachlicher Austausch
- § 7 - Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 8 - Vorstand
- § 9 - Verpflichtungserklärungen
- § 10 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 - Wirtschaftsjahr
- § 12 - Gleichstellungsbeauftragte
- § 13 - Auflösung der Anstalt
- § 14 - Satzungsänderungen
- § 15 - Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), beschließen

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom XX.XX.XXXX,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Edemissen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom ,
- der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom ,
- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom ,
- der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzungen vom ,
- der Rat der Gemeinde Wendeburg in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom

folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ ist eine selbstständige Einrichtung in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt. Ihr können weitere kommunale Körperschaften beitreten.
- (2) Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (3) Die Anstalt führt den Namen „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "hannIT".
- (4) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Hannover.
- (5) Das Stammkapital beträgt 57.600,-€.
- (6) Die Einlagen sind, soweit Betriebsmittel übertragen werden, als Sacheinlagen zu leisten und dabei mit den jeweiligen Restbuchwerten zu bewerten, im Übrigen durch Geldeinlagen. Einlagen sind, soweit sie das Stammkapital übersteigen in die Kapitalrücklage einzustellen. Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.
- (7) Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Eine Haftung der Anstaltsträger für Verbindlichkeiten der Anstalt ist ausgeschlossen.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Die Anstalt unterstützt die öffentliche Verwaltung ihrer Träger im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der Informations- und Kommunikationstechnik vornehmlich bei der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben. Dieses umfasst insbesondere die Entwicklung, Programmierung, Bereitstellung und Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK). Die Anstalt wird die Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten insbesondere im Rahmen von Fachanwendungen der öffentlichen Verwaltung sicherstellen.
- (2) Die Anstalt hat dabei die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Bürokommunikationsmittel des Katastrophenschutzstabes (z. B. IT-Einsatz, Telefonie, Fax) - mit Ausnahme des Funkverkehrs - zu gewährleisten, auf die die Region Hannover als Katastrophenschutzbehörde sowie die anderen Träger als Gefahrenabwehrbehörde angewiesen sind. Unter anderem benennt die Anstalt zur Erfüllung dieser Aufgabe Mitarbeiter, die als Mitglieder des Katastrophenschutzstabes für die Planung und Durchführung des Informations- und Kommunikationseinsatzes (mit Ausnahme des Funkverkehrs) zuständig sind.

(3) Die Träger nehmen die Leistungen der Anstalt ganz oder teilweise in Anspruch. Insbesondere zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben können die Träger nachfolgende Unterstützung einholen:

- Rechenzentrumsbetrieb von IT-Infrastruktur, Hard- und Software einschließlich Basisdiensten wie zum Beispiel Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsysteme, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit
- Einführung und Betreuung von Fachanwendungen
- Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten zur Erledigung insbesondere öffentlicher Aufgaben
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen und Übergängen zu öffentlichen Netzen
- Sprach- und Datendienste, insbesondere Telekommunikation
- Aufbau und Unterstützung von eGovernment-Angeboten
- Softwareberatung, -entwicklung, -einführung und -pflege
- Geschäftsprozessberatung und -optimierung
- Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der IuK-Technik
- Beratung und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit incl. der Bestellung von Datenschutzbeauftragten
- Beschaffung, Verkauf und Vermietung von IT-Produkten und IT-Einrichtungen

Die Einzelheiten der Unterstützungsleistungen der Anstalt werden in einem Leistungsverzeichnis festgelegt.

- (4) Die Anstalt kann die Besorgung von Kassengeschäften im Rahmen der in Abs. 3 genannten Aufgabenerfüllung unter Beachtung der gemeindegewirtschaftlichen Vorschriften wahrnehmen.
- (5) Im Rahmen der Erbringung von Unterstützungs- und Beistandsleistungen kann die Anstalt insbesondere die in Absatz 3 genannten Aufgaben auch gegen kostendeckendes Entgelt für Dritte erbringen, sofern es sich hierbei um eine Randnutzung von Kapazitäten der Anstalt im geringfügigen Umfang handelt. Eine Randnutzung im geringfügigen Umfang liegt vor, sofern sie den Anstaltszweck, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt gegenüber ihren Trägern, nicht beeinträchtigt und dem Anstaltszweck untergeordnet bleibt, insbesondere keinen wesentlichen Umfang des Gesamtumsatzes ausmacht.
- (6) Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der kommunalen Anstalt dies rechtfertigt. Die Anstalt kann mit anderen kommunalen Körperschaften öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bzw. Zweckvereinbarungen zur Durchführung einer satzungsgemäßen Aufgabe abschließen.
- (7) Die Anstalt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover.

§ 3

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat (§§ 4,5 und 7) und der Vorstand (§ 8).
- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Anstaltsträger und den nach § 150 NKomVG für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stellen der Anstaltsträger.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Abs. 2 eine Gesamtzahl eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.
- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.
- (4) Im Fall der Verhinderung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten wird diese bzw. dieser grundsätzlich durch ihren bzw. seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds nach Abs. 3 wird dieses durch eine von der Vertretung des Trägers benannte Stellvertreterin oder einen

benannten Stellvertreter, die Beschäftigte oder der Beschäftigter des Trägers ist, vertreten. Im Falle der Verhinderung einer Beschäftigtenvertreterin oder eines Beschäftigtenvertreters ist die Vertretung durch ein gewähltes Ersatzmitglied möglich.

- (5) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
- (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle des oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

- (6) Auf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. Die Vertreterinnen und Vertreter mit und ohne Stimmrecht sowie die Ersatzmitglieder werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sowie der Ersatzmitglieder endet mit der Bestätigung der für die folgende Wahlperiode der Personalvertretung gewählten Vertreterinnen und Vertreter oder mit Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist höherer Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der AöR im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. Er nimmt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 NPersVG zugleich die Entscheidungsbefugnisse der Obersten Dienstbehörde wahr.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Grundsätze der Geschäftspolitik und die Unternehmensziele,
 - b) Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - c) Bestellungen und Abberufungen des Vorstands, Regelungen seines Dienstverhältnisses und seiner Vertretung, wobei die Abberufung nur aus wichtigem Grund möglich ist und einer qualifizierten Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen bedarf.
 - d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - e) Ergebnisverwendung, wobei eine Ausschüttung nach der Verteilung der Umsätze des zuletzt geprüften Wirtschaftsjahres erfolgt,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Einrichtung von sonstigen Arbeitskreisen und vorberatenden Gremien
 - h) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die eine finanzielle Verpflichtung von über 200.000 Euro begründen, ohne dass dem entsprechenden Auftrag eine verbindliche Bestellung eines Trägers gegenübersteht, oder die eine finanzielle Verpflichtung für einen Zeitraum von über drei Jahren und weitreichende finanzielle Auswirkungen begründen,
 - i) Mehrausgaben für Einzelvorhaben, wenn der ursprüngliche Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 30.000 € überschritten wird,
 - j) die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
 - k) der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000 € übersteigt,
 - l) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt,
 - m) die Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Fall von § 10 Abs. 4 S. 2.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6

Fachlicher Austausch

Die Anstalt fördert den fachlichen Austausch mit und zwischen den Trägern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere durch die nach § 5 Abs. 3 lit. g eingerichteten Gremien. Die Mitwirkung steht allen Trägern offen.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben.
- (3) Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (4) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Viertel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.
- (8) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (9) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte

beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

- (10) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (11) Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.
- (12) Beschlüsse des Verwaltungsrats können im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (13) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates auch nach Abs. 12 nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates – oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – im Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und für die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat mitzuteilen.
- (14) Über die Sitzung sowie die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (15) Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. Er kann durch die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Wenn nur ein Mitglied bestellt ist, ist es zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so vertreten sie die kommunale Anstalt gemeinsam. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorstand wird im Falle seiner Verhinderung durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Benehmen mit dem Vorstand durch den Verwaltungsrat bestellt.

- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen und ihn über zu erwartende Mehr- oder Mindererträge bzw. –aufwendungen zu unterrichten. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkung auf den Haushalt der Anstaltsträger haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen – sofern solche bestimmt sind – durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat unverzüglich zusammen mit dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Anstaltsträgern zuzuleiten.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2

NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

- (5) Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, im Amtsblatt der Region Hannover. Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 13

Auflösung der Anstalt

- (1) Die Anstalt kann aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anstaltsträger aufgelöst werden.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten ihre in bar geleisteten Stammeinlagen zurück. Weitere Einlagen werden ebenfalls zurückgezahlt. Ein darüberhinausgehendes Vermögen fällt an die Region Hannover.
- (3) Arbeitnehmer, die unter Vereinbarung entsprechender Rückkehrrechte von Trägerkommunen zur AöR gewechselt sind, erhalten von den jeweiligen Trägerkommunen ein Übernahmeangebot zu entsprechenden Vertragsbedingungen und unter Beibehaltung des bei der AöR zwischenzeitlich erworbenen Besitzstands.
- (4) Nach Gründung der Anstalt eingestelltes Personal bzw. Personal ohne ein Rückkehrrecht zu einer Trägerkommune der AöR erhält ebenfalls ein Übernahmeangebot von einer der Trägerkommunen. Die Personalübernahmeverpflichtung der Trägerkommunen wird auf Basis der Personalkosten anteilig nach dem durchschnittlichen Umsatzanteil in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Auflösung der AöR bestimmt. Die personelle Zuordnung soll unter fachlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Belange der Arbeitnehmerin oder

des Arbeitnehmers im Einvernehmen mit den Trägerkommunen erfolgen. Ist eine einvernehmliche Regelung nicht möglich, entscheidet der Verwaltungsrat über die Zuordnung.

- (5) Ein Anspruch auf Übernahme durch eine Trägerkommune gemäß Abs. 4 besteht nicht, soweit das Arbeitsverhältnis der betroffenen Arbeitnehmerin oder des betroffenen Arbeitnehmers im Wege des Betriebsübergangs bzw. Betriebsteilübergangs im Sinne des § 613a BGB von der AöR auf einen anderen Rechtsträger übergeht.

§ 14

Satzungsänderungen

Die Satzung wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anstaltsträger geändert.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
Stadt Diepholz, der Bürgermeister,
Gemeinde Edemissen, der Bürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landkreis Hameln-Pyrmont, der Landrat,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
Gemeinde Ilsede, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, die Bürgermeisterin,**

**Landkreis Peine, der Landrat,
Stadt Peine, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wendeburg, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Ausschuss für Angelegenheiten des
Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Gleichstellungsausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Jugendhilfeausschuss
In den Kulturausschuss
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Sozialausschuss
In den Sportausschuss
In den Verwaltungsausschuss
An die Ratsversammlung (zur Kenntnis)

Nr. 0949/2019

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Aktualisierung des Lokalen Integrationsplans (LIP)

Mit dieser Drucksache informiert die Verwaltung über die Planungen zur Evaluation, Überarbeitung und Aktualisierung des Lokalen Integrationsplanes (LIP) der Landeshauptstadt Hannover entsprechend des Auftrages aus der Drucksache 2136/2018.

In der Anlage wird ein Überblick über den gesamten geplanten Prozessablauf sowie über die aktuelle gestartete Evaluationsphase einschließlich des internen Evaluationsdesigns gegeben.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Der Beteiligungsprozess der Überarbeitung richtet sich grundsätzlich an alle Einwohner*innen der Landeshauptstadt Hannover ohne Ansehung ihres Geschlechts. Gender-Aspekte finden im Evaluationsprozess und im geplanten Beteiligungsprozess Berücksichtigung.

Kostentabelle

Die Mittel für die Umsetzung stehen im Haushalt 50 zur Verfügung.

50

Hannover / 26.03.2019

Aktualisierung des Lokalen Integrationsplans (LIP) –

„Hannover ist Einwanderungsstadt“

(1) Ausgangssituation

Im Jahr 2008 wurde erstmalig ein Lokaler Integrationsplan für die Landeshauptstadt Hannover aufgelegt. Voran gegangen waren ca. zwei Jahre intensiver Arbeit aller Akteur*innen innerhalb der Stadtverwaltung, der zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Bürger*innen. Zehn Jahre sind seit der Veröffentlichung vergangen und es sind viele Projekte und Maßnahmen umgesetzt worden. Vor dem Hintergrund kommunaler, gesellschaftlicher und internationaler Veränderungsprozesse ist heute eine Prüfung bzw. Aktualisierung des Lokalen Integrationsplanes angezeigt.

Auf kommunaler Ebene hat das Stadtentwicklungskonzept „Hannover 2030“ neue Strukturen, Formate geschaffen und Erkenntnisse gewonnen, die es nötig machen, bestehende Leitlinien und Konzepte im Bereich der Integration anzupassen. Innerhalb des Themenfeldes „Integration und Inklusion“ wurde formuliert, dass Hannover sich weiterhin als **„weltoffene und diskriminierungsfreie Einwanderungsstadt versteht und die Partizipationskultur für alle Bevölkerungsgruppen stärkt“** (Hannover 2030, S.53). Um diese Zielformulierung zu konkretisieren und zu realisieren, müssen zum einen die konkreten Maßnahmen und Handlungsansätze innerhalb der Stadtverwaltung in den Blick genommen werden, zum anderen gilt es die Interessen aller Hannoveraner*innen so miteinander zu vereinen, dass langfristig der gesellschaftliche Frieden erhalten bleibt und zugleich ein gelingendes Leben jeder/jedes Einzelnen ermöglicht wird.

Neben der Anpassung des Lokalen Integrationsplanes an die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen existieren auch konkrete Forderungen der hannoverschen Zivilgesellschaft, den Lokalen Integrationsplan konstruktiv weiterzuentwickeln. Beispielsweise wird im Forderungskatalog des MiSO-Netzwerkes vom 24.11.2017 deutlich, dass die Migrant*innen-Organisationen einen erheblichen Beteiligungs- und Überarbeitungsbedarf sehen.

Letztendlich muss auch der Konkretisierungsgrad des Lokalen Integrationsplans angepasst werden. Neben der inhaltlichen Ausrichtung auf die verschiedenen Themenfelder: Bildung, Wirtschaft, Soziales, Stadtleben, Demokratie und Stadtverwaltung müssen die einzelnen Zielgruppen (d.h. u.a. Studierende, Alt-Eingesessene, Geflüchtete, EU2-Einwanderer*innen etc.) mit ihren spezifischen Ressourcen und Problemlagen in den Blick genommen werden. Gleichzeitig müssen im Sinne eines tragfähigen **Integrationskonzeptes** die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen in den Quartieren Berücksichtigung finden.

Ein zentraler Bestandteil des gesamten Prozesses ist auch die Weiterentwicklung der bestehenden innerstädtischen Strukturen und Handlungsansätze. Hierfür gilt es Perspektiven einer innovativen und modernen Einwanderungsstadt aus dem Stadtentwicklungskonzept „Hannover 2030“ in den LIP zu integrieren. Durch die verschiedenen Kooperationen zwischen den Akteuren der Stadtverwaltung sind hier bereits einige wichtige Aspekte umgesetzt (z.B. Beratung durch das Integrationsmanagement in der Ausländerbehörde, gemeinsame Weiterentwicklung der Standards zum Gewaltschutz in Unterkünften, Kooperationen zwischen den Fachbereichen 51 und 50 im Übergangsmanagement, Kooperation im Auszugsmanagement zwischen den Fachbereichen 50 und 61.4). Diese Kooperationen werden ausgeweitet und noch stärker im Sinne der Querschnittsaufgabe „Integration“ weiterentwickelt.

(2) Prozessstruktur

Die Überarbeitung des Lokalen Integrationsplanes wird seit dem letzten, 2012 erschienenen Controllingbericht der Stadtverwaltung von Seiten der Politik, der Migrant*innen-Organisationen und der Stadtverwaltung selbst gefordert. Die Gründe dafür wurden innerhalb des Gliederungspunktes (1) Ausgangssituation skizziert.

Die erste Frage ist dabei nicht nur, wie die Verwaltung selbst die Maßnahmen des Lokalen Integrationsplanes aus dem Jahr 2008 bewertet, sondern auch wie Bürger*innen sowie Interessensvertretungen und der Rat der Stadt die vergangenen zehn Jahre Integrationsarbeit evaluiert. Aus diesem Grund muss der erste Prozessschritt innerhalb des Aktualisierungs- und Fortschreibungsprozesses des Lokalen Integrationsplanes ein wertender und würdigender Rückblick auf die vergangene Dekade sein.

(2.1) Zivilgesellschaftlicher Rückblick

Am 6.12.18 wurde im Internationalen Ausschuss die Förderung von zwölf Projekten zivilgesellschaftlicher Organisationen beschlossen, die im Rahmen des XI. Ideenwettbewerbes des Gesellschaftsfonds Zusammenleben (GFZ) ausgewählt wurden. Thema des Wettbewerbes war: „**Erfahrung für die Zukunft! Lokaler Integrationsplan – Wie soll es weitergehen**“. Ziel des Wettbewerbes ist, einen breiten Beteiligungsprozess für die Aktualisierung des LIP einzuleiten, der mit einer Rückschau auf die letzten zehn Jahre beginnt. Die Projekte wurden von verschiedenen Zielgruppen und Organisationen, aber auch für unterschiedliche Stadtbezirke beantragt. Auch die Integrationsbeiräte werden bereits bei der Rückschau beteiligt (siehe DS 2902/2018).

Bis zum 30.6.2019 werden die Projekte umgesetzt und abgeschlossen sein. Alle Projekte sind aufgefordert, eine Dokumentation zu erarbeiten und zur Auftaktveranstaltung des Aktualisierungsprozesses im Herbst 2019 die Ergebnisse zu präsentieren.

(2.2) Verwaltungsseitiger Rückblick

Ziel ist, eine Art Sachstandsbericht „Integration“ aus Perspektive der Verwaltung zu erarbeiten. Hierfür finden aktuell Gespräche mit ausgewählten Instituten statt, bei denen eine professionelle Fremdevaluation in Auftrag gegeben werden soll. Das Sachgebiet Integration (50.60) hat hierfür ein Evaluationsdesign entwickelt, was derzeit Grundlage für die Institute darstellt, ihre Angebote zu entwickeln. Das Design sieht folgende Struktur vor:

Zur Umsetzung wird ein dreistufiges Erhebungsverfahren vorgeschlagen. Es sollen die Erfahrungen und Einschätzungen dreier Hierarchieebenen einfließen:

- 1) die Ebene der Sachgebietsleitungen bzw. Mitarbeiter*innen,
- 2) die Ebene der Bereichsleitungen und
- 3) die Ebene der Fachbereichsleitungen und Dezernent*innen.

Für jede Ebene wird ein eigenes Erhebungsinstrument eingesetzt.

- 1) Für die Ebene der **Sachgebietsleitungen** ist eine quantitativ anzulegende Online-Befragung sinnvoll. Gegenstand der Befragung wäre eine Einschätzung der Wirksamkeit der Maßnahmen, die bislang im Rahmen des LIP ergriffen wurden, sowie Fragen dazu, welche über den LIP hinaus angelegten Maßnahmen im Feld der interkulturellen Öffnung in den zehn Jahren mit welchem Erfolg ergriffen wurden.
- 2) Auf der Ebene der **Bereichsleitungen** werden thematische Fokusgruppen als qualitatives Erhebungsformat angesetzt. Sinnvoll sind bis zu acht Gruppen mit jeweils sechs bis acht Bereichsleitungen. Von den circa 120 Bereichsleitungen könnten so ungefähr die Hälfte beteiligt werden. Schwerpunkt der Gruppendiskussionen ist die Entwicklung von Haltungen und Vorgehensweisen hinsichtlich Einwanderung und

Interkultureller Öffnung innerhalb der Verwaltung und in ihrem Arbeitsfeld während der letzten zehn Jahre.

- 3) Für die Ebene der **Fachbereichsleitungen** ist wiederum ein anderes Setting zu wählen, da hier primär die strategische Ebene fokussiert werden soll. Deshalb sind hierfür persönliche leitfadengestützte Interviews vorgesehen. Schwerpunkt dieser Befragung ist die globale Einschätzung des Standes der Interkulturellen Öffnung in ihrem jeweiligen Feld und eine grundsätzliche Einordnung der Bedeutung des LIPs für ihre Arbeit. Es gibt insgesamt 22 FB-Leitungen (ohne ZVK und RPA). Da die Auswertung solcher Einzelinterviews aufwändig ist, müsste auch hier eine inhaltliche Schwerpunktsetzung stattfinden, maximal ein Dutzend Interviews sind leistbar. Es müsste im wechselseitigen Ausbalancieren sichergestellt werden, dass Fachbereiche, die auf der Ebene der FB-Leitungen nicht berücksichtigt werden, dafür auf der Ebene der Bereichsleitungen vertreten sind.

Auf allen drei Hierarchieebenen sollte die Perspektive zunächst in die Vergangenheit gehen bzw. die derzeitige Bedeutung der Querschnittsaufgabe „Integration“ analysiert werden. D.h. beispielsweise im FB Soziales (50), welche Bereiche sind mit dem Thema in welchen Handlungsfeldern betraut, welche Kooperationen innerhalb und außerhalb der Verwaltung gibt es und wie wird die gemeinsame Arbeit bewertet. Aus der Bewertung können dann auf abstrakter bis konkreter Ebene „Best practice-Bespiele“ ausgewählt werden bzw. auch Hürden und Problemlagen identifiziert werden, die dann konkreter im zweiten Teil der Weiterentwicklung des LIP verwendet werden können.

2.2 Überarbeitungsphase

Im Anschluss an den Blick in die Vergangenheit beginnt die konkrete inhaltliche Arbeit. Es sind Expert*innengruppen für jedes der sechs Handlungsfelder vorgesehen. Den jeweiligen Vorsitz hat ein/eine Mitarbeiter*in der Stadtverwaltung gemeinsam mit eine/einem bereits vom Rat berufenen externen Expertin bzw. Experten. Ein Vorgehen in zwei Etappen ist vorgesehen. Innerhalb einer ersten Phase ab ca. November 2019 bis März 2020 soll ein Grundlagenpapier erarbeitet werden, welches Leitlinien für Hannover als moderne Einwanderungsstadt und zentrale Ziele formuliert. Hierbei geht es primär um eine Fokussierung darauf, wie sich die im Stadtentwicklungskonzept 2030 formulierten Ziele in den einzelnen Themenschwerpunkten des Lokalen Integrationsplanes (d.h. Bildung, Arbeit, Wirtschaft, Soziales, Stadtleben, Demokratie und Stadtverwaltung) wiederfinden. Aber auch die Themenschwerpunkte selbst können modifiziert und ergänzt werden.

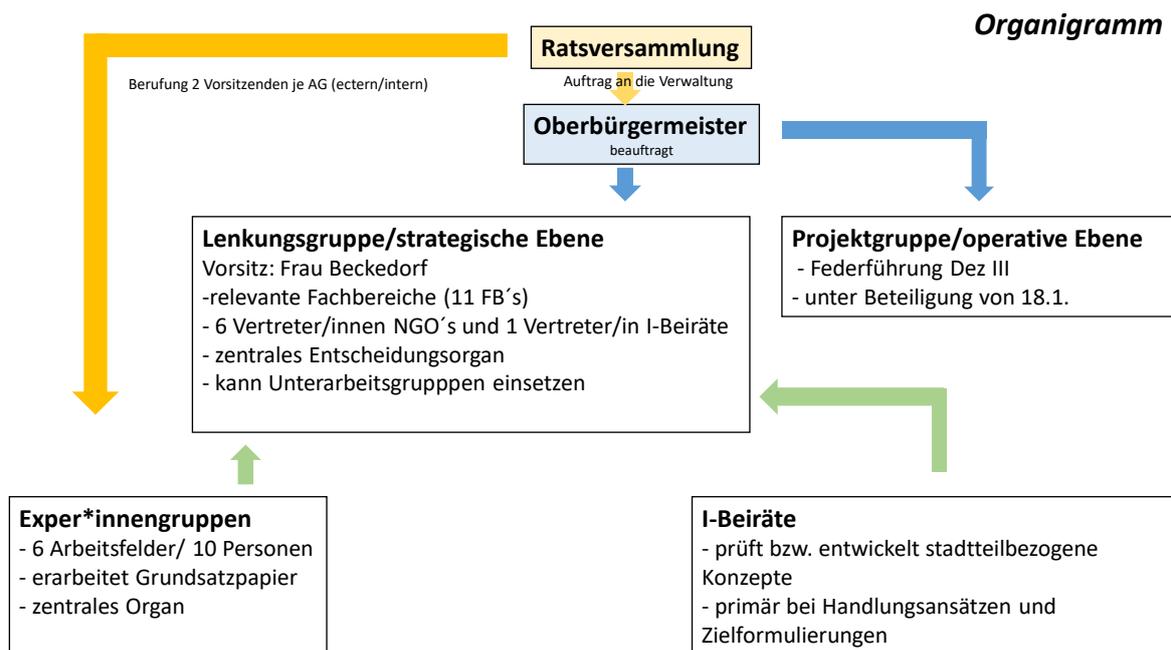
Nachdem das Grundlagenpapier fertig gestellt ist, müssen in der zweiten Etappe in einem Beteiligungsprozess Mittlerziele und ein Maßnahmenkatalog erarbeitet werden, der sich den konkreten Bedürfnissen der verschiedenen Zielgruppen, Stadtteile, Interessensgruppen und der Stadtverwaltung selbst widmet. Diese müssen nachhaltig, umsetzbar, zukunftsorientiert und an den bestehenden Konzepten orientiert sein. Dabei ist die Beteiligung u.a. der Stadtbezirksräte, der Integrationsbeiräte und der weiteren Interessensgruppen (Migrant*innen-Organisationen, Kammern, Gewerkschaften, Religionsgruppen usw.) essentiell. Die Vollendung der zweiten Prozessetappe wird vermutlich weitere sechs bis neun Monate dauern, sodass das Ergebnis vermutlich Anfang des Jahres 2021 dem Rat der Stadt vorgelegt werden kann.

In beiden Phasen muss Raum dafür geschaffen werden, dass sich Bürger*innen der Stadt in den Prozess aktiv und zielführend einbringen können. Hierfür eignen sich digitale Strategien am ehesten, unter anderem auch um Kosten zu minimieren. Ebenso gilt es, nachhaltige Projektstrukturen für die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen über den Abfassungsprozess hinaus zu schaffen. Des Weiteren muss die Weiterentwicklung von Integrationskonzepten ein dynamischer Prozess sein, um auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können. Hierfür ist das Wissens- und Erfahrungsmanagement der Vergangenheit von substantieller Bedeutung.

(3) Projektstruktur

Mit der Drucksache 2136/2018 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover die Verwaltungsspitze auffordert, den Lokalen Integrationsplan zu aktualisieren. Eine bereits eingerichtete Projektgruppe führt das Projektmanagement durch. Die Leitung der Projektgruppe liegt im Dezernat III. Für die Umsetzung, Koordination und Steuerung werden Personalressourcen aus dem Bereich 50.6 (bzw. dem Sachgebiet 50.60) eingebracht, sowie zwei weitere befristete Stellen, die zum Sommer 2019 besetzt werden. Es ist zwingend erforderlich, dass das Projekt als Querschnittsaufgabe in der gesamten Verwaltung verankert wird.

Die Struktur sieht folgenden Aufbau vor:



Das zentrale Entscheidungsorgan ist die so genannte **Lenkungsgruppe**, die sich aus den involvierten Fachbereichsleiter*innen der Stadtverwaltung und für jedes der sechs zentralen Themenfelder aus **Vertreter*innen der Zivilgesellschaft** zusammensetzt. Des Weiteren können die **Integrationsbeiräte** eine/einen Vertreter*in in die Lenkungsgruppe entsenden. Den Vorsitz hat Dezernat III. Die Lenkungsgruppe kann nach Bedarf weitere Unterarbeitsgruppen einsetzen. Entsprechend der sechs Themenfelder setzt die Lenkungsgruppe **Expert*innengruppen** ein. Diese Expert*innengruppen erarbeiten das Grundsatzpapier bzw. den Maßnahmenkatalog.

Die Integrationsbeiräte spielen eine besondere Rolle innerhalb der Entwicklung des Maßnahmenkataloges, da diesen wesentliche Aufgaben bei der Erarbeitung von stadtteil- und quartierbezogenen Konzepten zukommen.

(4) Kostenplan

	2019	2020
Bürger*innenbeteiligung (Rückblick)	130.000	-
Verwaltungsinterner Rückblick	20.000	-
Auftaktveranstaltung	20.000	
Sitzungen der Expert*innen	2.500	5.000
Öffentlichkeitsarbeit	5.000	5.000
Fachtag & schriftliches Beteiligungsverfahren (1) Grundlagenpapier		8.000
Fachtag & schriftliches Beteiligungsverfahren (2) Maßnahmenkatalog		8.000
Druckkosten		15.000
Abschlussveranstaltung		20.000
Personalstellen (neu) 1 x E11, 1xE9a/b (75 %)	70.000	138.100

(5) Zeitplanung

01-06/2019	Erarbeitung des zivilgesellschaftlichen Rückblicks (GFZ)
02/2019	Vorlage für den Oberbürgermeister
05-10/2019	Verwaltungsrückblick
04/2019	Drucksache 1 – LIP
07/2019	Einstellung der Projektmitarbeiter*innen
9/2019	Einrichtung der Expert*innengruppen
10-11/2019	Auftaktveranstaltung
11/2019-3/2020	Grundlagenpapier
04/2020	Bürger*innenbeteiligung
05-11/2020	Erarbeitung des Ziel- und Maßnahmenkataloges
12/2020	Bürger*innenbeteiligung
01/2021	Ratsbeschluss